

Ueber athenische Amnestiebeschlüsse.

Sicher bezeugt sind uns 6 Amnestiebeschlüsse der Athener: 1) der solonische, 2) einer aus der Zeit der Perserkriege, 3) der während Athens Belagerung von Patrokleides beantragte, 4) der im Lysandrischen Frieden ausbedungene, 5) der nach Vertreibung der Dreissig und 6) der nach der Schlacht von Chäronea erlassene. Da Bereich und Bedeutung derselben im Einzelnen keineswegs mit hinreichender Genauigkeit untersucht und festgestellt sind, so wird sich unsere Betrachtung in diesem Sinne des Nähern mit ihnen beschäftigen.

Das solonische Amnestiegesetz wird uns von Plutarch Sol. 19 in folgender Form überliefert: ἀτίμων ὅσοι ἀτιμοὶ ἦσαν πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξαι ἐπιτίμους εἶναι πλὴν ὅσοι ἐξ Ἄρειου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφευγον ὅτε ὁ θεσμὸς ἐφάνη ὅδε. Was seine Bedeutung betrifft, so ist jetzt kein Zweifel mehr darüber möglich, dass unter den βασιλῆς die ἄρχοντες βασιλῆς als Vorsteher der drei genannten Gerichte zu verstehen sind¹. Auch das ist klar, dass unter dem hier erwähnten Prytaneion nicht das Ephetengericht ἐπὶ πρυτανείου verstanden werden kann, welches über unbekannte Mörder sowie über Thiere oder leblose Dinge, durch welche jemand getödtet worden war, urtheilte; die besondere und durch ἡ unterschiedene Erwähnung dieses Gerichtes würde ja auch neben ἐκ τῶν ἐφετῶν widersinnig sein. Wenn aber Schömann an die Prytanen der Naukraren gedacht hat², so ist eine Beziehung zur Rechtsprechung bei den ältern oder den durch Kleisthenes reformirten Naukrarien, die beide lediglich administrativen Zwecken dienten, gar nicht anzunehmen. Auch aus andern Gründen empfiehlt sich eine andere Deutung. Zunächst ist es klar, dass von den Gründen der Verbannung ἐπὶ φόνῳ sich auf die Verurtheilung durch den

¹ Vgl. Busolt Griech. Gesch. I S. 408 Anm. 3.

² Meier-Schömann Att. Proc. neu bearbeitet von Lipsius S. 26 f.

Areopag, ἐπὶ σφαγαῖσιν auf die durch die Ἐπῆτες und ἐπὶ τυραννίδι auf die vom Prytaneion ausgehende bezieht. Wie daher ἐπὶ φόνῳ den zur Competenz des Areopag gehörenden vorsätzlichen Mord und Mordanschlag bezeichnet, so muss der nur in dieser Ausnahmeformel als Rechtsbegriff vorkommende Ausdruck ἐπὶ σφαγαῖσιν die übrigen Blutklagen umfassen; ἐπὶ τυραννίδι aber geht, wie jetzt allgemein anerkannt ist, auf Kylon und diejenigen seiner Anhänger, die mit ihm entkommen waren¹. Da es nun als gewiss betrachtet werden kann, dass vor Einrichtung der Volksgerichte die diesen zustehende Gerichtsbarkeit bei den Archonten war, und aus Thuk. II 15, 2 Θησεύς . . . καταλύσας τῶν ἄλλων πόλεων τὰ τε βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχὰς ἐς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν, ἐν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον, ζυνώκισε πάντας sich ergibt, dass das Prytaneion in vorsolonischer Zeit als Amtlocal der Staatsbehörden (ἀρχαί) überhaupt und also auch der Archonten diente, so muss durch ἐκ πρυτανεῖου das Archontengericht bezeichnet sein². Dass aber dies Gericht unter dem Vorsitz des βασιλεύς abgehalten wurde und nicht, wie in späterer Zeit bei den in Folge einer εἰσαγγελία der

¹ Nach Plut. Sol. 12 μόνοι δ' ἀφείθησαν οἱ τὰς γυναῖκας αὐτῶν ἰκετεύσαντες entgingen ausser Kylon und seinem Bruder, die nach Thuk. I 126, 10 vorher entkamen, auch noch andere der Ermordung.

² So Gilbert Handb. der griech. Staatsalterth. I S. 118 Anm. 2 und Busolt a. a. O. Anm. 1. Dass die Archonten selbst und zwar bis zu Solons Zeiten Prytanen geheissen, wie Busolt annimmt, lässt sich nicht daraus erweisen, dass Prytanen als höchste Beamte in andern Staaten vorkommen; in Athen selbst kennen wir aus dieser Zeit nur Prytanen der Naukraren, wahrscheinlich ein ähnlicher Verwaltungsausschuss wie später die Prytanen des Rathes. Auch lässt sich für diese Meinung nicht die Bemerkung Harpokr. s. v. ναυκραρικά verwerthen: ναυκραροὺς γὰρ τὸ παλαιὸν τοὺς ἀρχοντας ἔλεγον, ὡς καὶ ἐν τῇ ἐ' Ἡρόδοτος δηλοῖ, da sie einer verkehrten Deutung der Stelle des Herodot, worauf sie sich bezieht: V 71 τούτους ἀνιστάσι μὲν οἱ πρυτάνιες τῶν ναυκράων, οἵπερ ἔνεμον τότε τὰς Ἀθήνας, entnommen ist, wozu der Vergleich mit Thuk. I 126, 7 τότε δὲ τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν οἱ ἐννέα ἀρχοντες ἔπρασσον verführte. Es ist also der Ausdruck ἐκ πρυτανεῖου zunächst local zu fassen wie auch ἐξ Ἀρείου πάγου; mittelbar erst bezeichnet er auch das bezügliche Gericht. Nach dem Gericht ἐν πρυτανεῖῳ sind dann die Gerichtsgelder benannt, welche πρυτανεῖα heissen. — Nebenbei will ich bemerken, dass der vielbesprochene Widerspruch jener beiden Stellen, welcher durch Harpokrations Deutung aufgehoben werden soll, wegfällt, wenn man die Sache so auffasst, dass Herodot die höchste Administrativ-, Thukydides die höchste Executivbehörde gemeint hat.

Heliäa überwiesenen Hochverrathsprocessen, die Thesmotheten die Vorstandschaft hatten, erklärt sich daraus, dass der Hochverrath in alter Zeit als ἀσέβεια betrachtet wurde¹, wie denn auch noch später, offenbar nach uraltem Recht, den Hochverräthern wie den Tempelräubern als ἐναγείς² das Begräbniss in heimischer Erde versagt war³. Erst mit der Einrichtung der Volksgerichte wird hier durch das Hervortreten des politischen Gesichtspunktes eine Aenderung eingetreten sein. Besonders bemerkenswerth ist noch hinsichtlich des solonischen Gesetzes, dass von den ἄτιμοι Verbannte ausgenommen werden. Das erklärt sich daraus, dass ἀτιμία im weitesten Sinne die Verbannung mitumfasste⁴; eine unbeschränkte Amnestie der ἄτιμοι würde also auch die Zurückberufung der Verbannten eingeschlossen haben. Unter die Ausnahmebestimmung fallen nun hinsichtlich der Blutgerichte diejenigen, welche wegen vorsätzlichen Mordes das Land nach dem

¹ Noch in der dem Aristoteles zugeschriebenen Schrift περὶ ἀρετῶν καὶ κακιῶν c. 7 lesen wir ἀσέβεια μὲν ἢ περὶ θεοῦς πλημμέλεια καὶ περὶ δαίμονας ἢ καὶ περὶ τοὺς κατοικομένους καὶ περὶ γονεῖς καὶ περὶ πατρίδα.

² Dass das Begräbniss in heimischer Erde solchen versagt wurde, die man als ἐναγείς betrachtete, ersieht man aus Plut. Sol. 12, wo aus Solons Zeit über die mit dem Κυλώνειον ἄγος Behafteten berichtet wird Μύρωνος δὲ τοῦ Φλυέως κατηγοροῦντος ἐάλωσαν οἱ ἄνδρες, καὶ μετέστησαν οἱ ζῶντες τῶν δ' ἀποθανόντων τοὺς νεκροὺς ἀνορύξαντες ἐξέριψαν ὑπὲρ τοὺς ὄρους, was vollständig übereinstimmt mit Thuk. I 126, 12 ἤλασαν μὲν οὖν καὶ οἱ Ἀθηναῖοι τοὺς ἐναγείς τούτους . . . , τοὺς τε ζῶντας ἐλαύνοντες καὶ τῶν τεθνεώτων τὰ δοτὰ ἀνελόντες ἐξέβαλον. Was insbesondere das Verbrechen am Vaterlande betrifft, so vergleiche man das entsprechende Edict gegen den gefallenen Polyneikes bei Aesch. Sept. 1013 ff., der als ἐναγής ausdrücklich bezeichnet wird mit den Worten ἄγος δὲ καὶ θανῶν κεκτήσεται — θεῶν πατρῶων, οὗς ἀτιμάσας ὄδε — στράτευμ' ἐπακτὸν ἐμβαλῶν ἦρει πόλιν.

³ Vgl. Xen. Hell. I 7, 22 κατὰ τόνδε τὸν νόμον κρίνατε, ὅς ἐστιν ἐπὶ τοῖς ἱεροσύλοις καὶ προδόταις, ἐὰν τις ἢ τὴν πόλιν προδιδῷ ἢ τὰ ἱερὰ κλέπτῃ, κριθέντα ἐν δικαστηρίῳ, ἂν καταγνωσθῆ, μὴ ταφήναι ἐν τῇ Ἀττικῇ, τὰ δὲ χρήματα αὐτοῦ δημόσια εἶναι.

⁴ Richtig rechnet K. F. Hermann Griech. Antiqu. I § 124, 4 die δειφυγία unter die Arten der Atimie; aber er durfte die zeitweise Verbannung nicht ausschliessen, da bei ihr zwar die χρήματα ἐπίτιμα sind (Demosth. XXIII 45), aber die σώματα ἄτιμα. Ueber die Atimie im weiteren Sinne vgl. auch Meier-Schöm. a. a. O. S. 954; dagegen wird S. 755 f. nur die Atimie im engeren Sinne berücksichtigt. Verbannung ist eben eine verschärfte Art der vollen Atimie.

ersten Gerichtstermin, wie es das Gesetz gestattete, verlassen hatten, dann die wegen vorsätzlichen Mordanschlags Verurtheilten, die Mörder von Nichtbürgern und die mit zeitweiliger Verbannung bestrafte unfreiwilligen Todtschläger. In Folge der solonischen Amnestie konnten auch die verbannten Alkmäoniden zurückkehren¹.

Der zweite Amnestiebeschluss ist zur Zeit der Perserkriege erfolgt. Wir verdanken die älteste und genaueste Kunde davon Andokides, der in der Rede über die Mysterien § 107 f. darüber mit folgenden Worten sich ausspricht: ὕστερον δὲ ἠνίκα βασιλεὺς ἐπεστράτευσεν ἐπὶ τὴν Ἑλλάδα, γνόντες τῶν συμφορῶν τῶν ἐπιουσῶν τὸ μέγεθος καὶ τὴν παρασκευὴν τὴν βασιλέως, ἔργωσαν τοὺς τε φεύγοντας καταδέξασθαι καὶ τοὺς ἀτίμους ἐπιτίμους ποιῆσαι καὶ κοινὴν τὴν τε σωτηρίαν καὶ τοὺς κινδύνους ποιήσασθαι. πράξαντες δὲ ταῦτα καὶ δόντες ἀλλήλοις πίστει καὶ ὄρκους μεγάλους, ἤξιουν σφᾶς αὐτοὺς προτάξαντες πρὸ τῶν Ἑλλήνων ἀπάντων ἀπαντῆσαι τοῖς βαρβάροις Μαραθῶνάδε . . ., μαχесάμενοί τε ἐνίκων καὶ τὴν τε Ἑλλάδα ἠλευθέρωσαν καὶ τὴν πατρίδα ἔσωσαν. ἔργον δὲ τοιοῦτον ἐργασάμενοι οὐκ ἤξιωσάν τινα τῶν πρότερον γενομένων μνησικακῆσαι. τοιγάρτοι διὰ ταῦτα, τὴν πόλιν ἀνάστατον παραλαβόντες ἱερά τε κατακεκαυμένα τείχη τε καὶ οἰκίας καταπεπτωκυίας ἀφορμὴν τε οὐδεμίαν ἔχοντες, διὰ τὸ ἀλλήλοις ὁμονοεῖν τὴν ἀρχὴν τῶν Ἑλλήνων κατειργάσαντο καὶ τὴν πόλιν ὑμῖν τοιαύτην καὶ τοσαύτην παρέδοσαν. Ausserdem liegt ein authentisches Zeugniß dafür vor in dem in derselben Rede angeführten Psephisma des Patrokleides, welcher bezüglich eines Theiles der mit Atimie Belasteten beantragt hatte ψηφίσασθαι τὸν δῆμον ταῦτ᾽ ἄπερ ὅτε ἦν τὰ Μηδικά (§ 77). Die Worte des Andokides selber lassen die Zeit, wann dieser Amnestiebeschluss erlassen worden ist, einigermaßen zweifelhaft, indem nicht nur die Schlacht von Salamis mit der von Marathon vermischt, sondern auch durch ἔργον δὲ τοιοῦτον ἐργασάμενοι im Widerspruch zu dem Uebrigen der Schein erweckt wird, als sei

¹ Die Ansicht von J. Droysen (de Demoph. Patrocl. Tis. populiscitis S. 18 f.), dass, weil nach delphischer Ueberlieferung bei Plut. Sol. 11 Alkmäon Feldherr der Athener im krisäischen Kriege gewesen, die Alkmäoniden schon vor Solons Gesetzgebung zurückgekehrt seien, stützt sich auf die unhistorische (vgl. Busolt a. a. O. S. 489 Anm. 5) zehnjährige Dauer des Krieges.

der Beschluss erst nach dem Siege ergangen. Dieser Widerspruch wird indess beseitigt, wenn wir οὐκ ἤξιωσαν . . . μνησικακήσαι von der thatsächlichen Ausführung des früher gefassten Beschlusses verstehen. Was nun jene Vermischung betrifft, so passt, wenn wir von den Worten ἤξιουν . . . ἔσωσαν absehen, alles Uebrige auf die Schlacht von Salamis und ἔργον δὲ τοιοῦτον ἐργασάμενοι κ. τ. λ. sogar nur auf diese. Spricht also schon dieser Umstand dafür, dass die Amnestie vor dieser Schlacht beschlossen worden ist, so wird dasselbe ausser Zweifel gesetzt dadurch, dass die unmittelbar vor derselben erfolgte Rückkehr des Aristides aus keinem andern Grunde zu erklären ist. Denn wir wissen weder von einer Aufhebung seines Ostrakismos noch dürfen wir annehmen, dass er es habe wagen können oder wollen, sich in dieser Weise über das Gesetz hinwegzusetzen. Dann aber berichtet dies auch ausdrücklich Plut. Arist. 8: τρίτῳ δ' ἔτει Ξέρξου διὰ Θετταλίας καὶ Βοιωτίας ἐλαύνοντος ἐπὶ τὴν Ἀττικὴν, λύσαντες τὸν νόμον ἐψηφίσαντο τοῖς μεθεστῶσι κάθοδον. Ausserdem erwähnt er auch die Sache im Leben des Themistokles, indem er im Kap. 11 von diesem sagt γράφει ψήφισμα τοῖς ἐπὶ χρόνῳ μεθεστῶσιν ἐξεῖναι κατελθοῦσι πράττειν καὶ λέγειν τὰ βέλτιστα τῇ Ἑλλάδι μετὰ τῶν ἄλλων πολιτῶν, woraus wir also erfahren, dass Themistokles der Antragsteller war¹. Wenn aber Plutarch hier die Zurückberufung auf die zeitweilig Entfernten beschränkt, wobei er augenscheinlich an die durch Ostrakismos Verbannten denkt, so beruht das offenbar auf einer verkehrten Folgerung, die er aus der Wirkung gezogen hat, welche die Amnestie für Aristides hatte; in dem Leben des Aristides hat er diese Beschränkung weggelassen und dadurch stillschweigend zurückgenommen²; sie stimmt auch

¹ Wenn Bauer Themistokl. S. 143 hierin eine willkürliche Aenderung zu finden glaubt, die Plutarch mit seiner Vorlage vorgenommen habe, so folgt doch aus dem Umstande, dass den Themistokles als Antragsteller zu nennen in seiner Lebensbeschreibung besonders angebracht war, keineswegs, dass Plutarch das aus eigener Vermuthung oder Erfindung beigefügt habe. Auch entbehrt die Angabe nicht der innern Wahrscheinlichkeit. Wenn Themistokles bei den Massregeln, welche zur Abwehr des persischen Angriffs getroffen wurden, überhaupt die leitende Persönlichkeit war, so kann er auch recht gut das demselben Zwecke dienende Psephisma beantragt haben.

² Auch der Rhetor Aristides lässt ὑπὲρ τῶν τεττ. S. 248 Dind. in seinen Worten ὄσοι τῶν πολιτῶν μεθειστήκεσαν, τοῦτους κατα-

nicht zu τοὺς φεύγοντας καταδέξασθαι, was wir bei Andokides lesen. Wir haben also in Plutarch einen zweiten Zeugen für die in Rede stehende Amnestie, nur dass seine Angaben insofern unvollständig sind, als er nur die der Verbannten erwähnt; wir wissen aber aus Andokides und dem Psephisma des Patrokleides, dass sie zugleich die mit Atimie Behafteten umfasste¹. Diese Amnestie ist also nicht lange vor der Schlacht bei Salamis erlassen worden. Zugleich haben wir in der Thatsache, dass in Folge derselben Aristeides die Rückkehr erlangte, einen Beweis dafür, dass die Amnestie der Verbannten sich auch auf die durch das Scherbengericht Ausgewiesenen erstreckte².

Die folgende Amnestie ist die von Patrokleides beantragte, welche zur Zeit, wo Lysander Athen belagerte, erlassen wurde. Darüber berichtet Andokides in der Mysterienrede § 73 Folgendes: ἐπεὶ γὰρ αἱ νῆες διεφθάρησαν καὶ ἡ πολιορκία ἐγένετο, ἐβουλεύσασθε περὶ ὁμονοίας, καὶ ἔδοξεν ὑμῖν τοὺς ἀτίμους ἐπιτίμους ποιῆσαι, καὶ εἶπε τὴν γνώμην Πατροκλείδης; auch Xen. Hell. II 2, 11 erwähnt sie mit den Worten διὰ ταῦτα τοὺς ἀτίμους ἐπιτίμους ποιήσαντες ἐκαρτέρουν, und ebenso geht auf sie Lys. XXV 27 τοὺς δ' ἀτίμους ἐπιτίμους ἐποιήσατε. Bekanntlich wird im weitern Verlaufe der Rede des Andokides der Wortlaut des Psephisma selbst angeführt (§ 77—80), aber in einer vielfacher Berichtigung bedürftigen Form. Indem ich dasselbe gleich in verbesserter Gestalt hinschreibe, folge ich mit wenigen

γαρεῖν. συνεβούλευσεν τοῖς Ἀθηναίοις, deren Quelle Plutarch ist, nicht nur die Beschränkung fallen, sondern bezeichnet auch so ausdrücklich das Gegentheil, dass es fast aussieht, als habe er sie nicht gelesen oder mit Bewusstsein den einen Bericht Plutarchs aus dem andern corrigirt.

¹ Das Zeugniß des Plutarch ist Scheibe (Ztschr. für Altthw. IX S. 210 f.) und ebenso Droysen, der ihn a. a. O. S. 13 citirt, unbekannt geblieben. Dagegen folgt E. Curtius Griech. Gesch. II⁵ S. 76 einseitig Plutarch, indem er die Amnestie auf die Verbannten beschränkt; auch darin, dass er sie hauptsächlich wegen des Aristeides erfolgt sein lässt, wenn auch nicht aus Furcht vor ihm, wie Plutarch meint. Doch dies Motiv gehört wohl der Erfindung des Plutarch oder seines Gewährsmannes an; denn die Rückkehr des Aristeides hätten die Athener ebensogut durch einfache Aufhebung seines Ostrakismos erreicht, und wozu war noch die Amnestie der nicht verbannten ἀτιμοὶ nöthig? Auch Bauer a. a. O. S. 131 beachtet nicht die bei Andokides vorfindlichen Zeugnisse, indem er Plutarchs Angaben als uncontrolirbar hinstellt.

² Dadurch schon wird die jüngst im Phil. XLIX S. 321 von L. Herbst geäußerte entgegengesetzte Meinung widerlegt.

Ausnahmen derjenigen Fassung, welche ihm Lipsius in seiner Textausgabe zum grossen Theil im Anschluss an J. Droysen (de Demophanti Patroclidis Tisameni populiscitis S. 11 ff.) gegeben hat.

Πατροκλείδης εἶπεν. ἐπειδὴ ἐψηφίσαντο Ἀθηναῖοι τὴν ἄδειαν περὶ <τῶν ἀτίμων καὶ> τῶν ὀφειλόντων ὥστε λέγειν ἐξείναι καὶ ἐπιψηφίζειν, ψηφίσασθαι τὸν δῆμον <περὶ μὲν τῶν ἄλλων ἀτίμων> ταῦτὰ ἄπερ ὅτε ἦν τὰ Μηδικὰ καὶ συνήνεγκεν Ἀθηναίους ἐπὶ τὸ ἄμεινον· περὶ δὲ τῶν ἐγγεγραμμένων εἰς τοὺς πράκτορας ἢ τοὺς ταμίας τῆς θεοῦ καὶ τῶν ἄλλων θεῶν ἢ τὸν βασιλέα ἢ εἴ τις μὴ ἐνεγράφη μεχρὶ τῆς ἐξελεύσεως βουλῆς ἐφ' ἧς Καλλίας ἦρχεν ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν [ἢ] ὀφείλοντες, καὶ ὅσων εὐθυναί τινές εἰσι κατεγνωσμένοι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύων καὶ τῶν παρέδρων ἢ μήπω εἰσηγμένοι εἰς τὸ δικαστήριον ἢ γραφαί τινές εἰσι περὶ τῶν εὐθυνῶν ἢ προστάξεις ἢ ἐγγύαι τινές εἰσι κατεγνωσμένοι εἰς τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον, καὶ ὅσα ὀνόματα τῶν τετρακοσίων [τινὸς] ἐγγέγραπται ἢ <εἰ> ἄλλο τι περὶ τῶν ἐν τῇ ὀλιγαρχίᾳ πραχθέντων ἐστὶν που γεγραμμένον, πλὴν ὅποσα ἐν στήλαις γέγραπται τῶν μὴ ἐνθάδε μεινάντων ἢ <ὄσοις> ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου [ἢ Δελφινίου] δικασθεῖσιν [ἢ] ὑπὸ τῶν βασιλέων [ἢ] ἐπὶ φόνῳ τίς ἐστι φυγὴ [ἢ θάνατος κατεγνώσθη] ἢ σφαγαῖσιν ἢ τυραννίδι· τὰ δὲ ἄλλα πάντα ἐξαλεῖψαι τοὺς πράκτορας καὶ τὴν βουλὴν κατὰ τὰ εἰρημένα πανταχόθεν ὅπου τι ἔστιν ἐν τῷ δημοσίῳ, καὶ εἴ <τι> ἀντίγραφόν που ἔστι, παρέχειν τοὺς θεσμοθέτας καὶ τὰς ἄλλας ἀρχάς· ποιεῖν δὲ ταῦτα τριῶν ἡμερῶν ἐπειδὴν δόξη τῷ δήμῳ. ἂ δ' εἴρηται ἐξαλεῖψαι, μὴ κεκτῆσθαι ἰδίᾳ μηδενὶ ἐξείναι μηδὲ μνησικακῆσαι μηδέποτε. * * εἰ δὲ μὴ ἔνοχον εἶναι τὸν παραβαίνοντα ταῦτα ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐν οἷσπερ οἱ ἐξ Ἀρείου πάγου φεύγοντες, ὅπως ἂν ὡς πιστότατα ἔχη Ἀθηναῖοι καὶ νῦν καὶ εἰς τὸν λοιπὸν χρόνον.

2 Zusatz von Sauppe. 3 Zus. von mir. 5 ἐγγεγραμμένων statt ἐπιγεγραμμένων Emperius. 7 ἐνεγράφη st. ἐξεγράφη Droysen 8 ἢ getilgt von Reiske. ὅσων st. ὅσον Böckh. 10 καὶ st. ἢ Böckh. 13 τινὸς getilgt von Reiske. 13 Zus. von Lipsius. 16 Zus. von mir, οἷς Lipsius. 17 ἢ Δελφινίου getilgt von Droysen. δικασθεῖσιν st. ἐδικάσθη Lipsius. Das erste ἢ getilgt von Luzac, das zweite von Wecklein. 18 ἢ θάνατος κατ. getilgt von Scheibe. σφαγαῖσιν ἢ τυραννίδι st. σφαγεῖσιν ἢ τυράννοις Kirchhoff. 21 Zus. von Lipsius. 24 Lücke wegen § 76 ταῦτ' οὖν ἐψηφίσασθε ἐξαλεῖψαι πάντα [τὰ ψηφίσματα], καὶ αὐτὰ καὶ εἴ ποῦ τι ἀντίγραφον ἦν, καὶ πίστιν ἀλλήλοις περὶ ὁμοιοῦς δοῦναι ἐν ἀκροπόλει, wonach Lipsius ergänzt τούτων δὲ πίστιν δοῦναι Ἀθηναίους ἅπαντας ἐν πόλει.

Zur genauern Feststellung des Inhaltes dieses Documentes ist es nöthig in eine nähere Besprechung desselben einzutreten, zumal auch Droysens Erläuterungen theilweise der Ergänzung und Berichtigung bedürfen. Zunächst war τῶν ἀτίμων καὶ beizufügen, weil nach Andokides', Xenophons und Lysias' Aussage sich die Amnestie auf alle ἄτιμοι, nicht bloss auf die ὀφείλοντες bezog. Andererseits war auch τῶν ὀφειλόντων nothwendig, weil im Folgenden auch solche Schuldner erwähnt werden, welche der Atimie noch nicht anheimgefallen waren. Sodann halte ich den Zusatz περὶ μὲν τῶν ἄλλων ἀτίμων deshalb für erforderlich, weil sonst ausgedrückt würde, dass der frühere Amnestieerlass seinem ganzen Umfange nach sowohl auf die ἄτιμοι als auf die ὀφείλοντες Anwendung finden solle, zu deren Gunsten nach dem vorhergehenden περὶ τῶν ἀτίμων καὶ τῶν ὀφειλόντων das Psephisma beantragt worden ist, und eine besondere Bestimmung über die ὀφείλοντες gar nicht vorbereitet wäre. Mit den Worten περὶ δὲ τῶν ἐγγεγραμμένων beginnen die besonderen Bestimmungen des Beschlusses des Patrokleides, und zwar betreffen sie zunächst die mit Atimie beladenen Schuldner des Staates und der Tempel, sowohl diejenigen, die in die Schuldbücher eingetragen waren, als auch diejenigen, deren Eintragung unterblieben war¹. Dabei bezieht sich die Fristbestimmung μέχρι τῆς ἐξελεύσεως βουλῆς ἐφ' ἧς Καλλίας ἦρχεν, d. h. bis Ende des J. Ol. 93,3 = 406/5 v. Ch., ebenso wie ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν ὀφείλοντες auf beide, sowohl die eingeschriebenen als die nicht eingeschriebenen Schuldner. Die Hinzufügung der Fristbestimmung ist eben der Grund, weshalb diese ganze Klasse der ἄτιμοι unter ψηφισασθαι ταῦτὰ ἄπερ ὅτε ἦν τὰ Μηδικά nicht einbegriffen werden konnte. Es folgt mit derselben Fristbestimmung (εἰς τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον) diejenige Klasse von öffentlichen Schuldnern, welche zwar für einen gewissen eventuellen Schuldbetrag haftbar, aber dazu noch nicht gerichtlich verurtheilt und also auch noch nicht im eigentlichen Sinne ἄτιμοι sind. Dazu müssen auch alle diejenigen gehören ὧν προστάξεις ἢ ἐγγύαι τινές εἰσι κατεγνωσμένοι; denn wirklich erfolgte Verurtheilung zog sofortige Atimie des zum Staatsschuldner Gewordenen bis zur Bezahlung nach sich, und dieser Fall wäre in der schon

¹ ἢ τὸν βασιλέα bezieht Böckh Staatsh. I S. 211 (ich citire nach der Seitenzahl der 2. Aufl.) auf diejenigen, die Schuldner der Stammheroen (ἥρωες ἐπώνυμοι) geworden seien.

genannten Kategorie der eingeschriebenen und nicht eingeschriebenen Schuldner einbegriffen. Was nun die innerhalb dieser Klasse unterschiedenen Arten betrifft, so ist man seit Böckh (Staatsh. I S. 269) über die beiden ersten im Klaren: es werden die noch schwebenden Rechenschaftsprozesse bezeichnet, und zwar derjenigen Behörden, gegen welche entweder die Euthynen selbst die Klage beschlossen hatten oder von anderer Seite eine Klage eingereicht war¹; diese Prozesse, über welche das Gericht noch nicht entschieden hatte, sollen niedergeschlagen werden. Dagegen ist die Bedeutung der dritten Art noch nicht festgestellt. Soll nun aber auch hier, wie es nach dem Gesagten nothwendig erscheint, die gerichtliche Verurtheilung ausgeschlossen sein, so muss εἰςὶ κατεγνωσμένα hier dieselbe Bedeutung haben wie vorher, mit andern Worten: es muss ein Erkenntniss der Euthynen auf Anklage damit bezeichnet sein und also ὑπὸ τῶν εὐθύνων καὶ τῶν παρέδρων sich auf alle drei Arten ebenso beziehen wie εἰς τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον. Ganz im Unklaren ist man nun über die προστάξεις, und man hält das Wort sogar für verdorben, ohne dass man indess im Stande ist eine auch nur einigermaßen annehmbare Verbesserung vorzuschlagen². Und doch lässt sich seine Bedeutung, wie ich glaube, mit ziemlicher Sicherheit aus einer Securkunde erkennen, die man bei Bestimmung der Amtswirksamkeit der Euthynen anzuziehen pflegt. Sie findet sich bei Böckh Urk. über das Seew. S. 466, im CIA II n. 809 und bei Dittenb. Syll. n. 112 und gehört dem J. 325/4 (Ol. 113, 4) an. Es geht vorher ein Verzeichniss der den Trierarchen gegebenen Schiffe, welche der Lakiade Miltiades als οἰκιστής überkommen hatte, um eine Ansiedelung am adriatischen Meer zu gründen; daran schliesst sich ein Psephisma des Kephisophon, welches die nähere Anweisung für die Uebergabe und Ausrüstung dieser Schiffe enthält, und dann folgt nach einer Lücke nachstehende demselben Volksbeschluss angehörende Bestimmung: ἐὰν δέ τις μὴ ποιήσει οἷς ἕκαστα προστέτακται ἢ ἀρχῶν ἢ ἰδιώτης κατὰ τόδε τὸ ψήφισμα, ὀφειλέτω ὁ μὴ ποιήσας μυρίας δραχμὰς ἱεράς τῇ Ἀθηνᾶ, καὶ ὁ εὐθυνοσ καὶ οἱ πάρεδροι ἐπάναγκες αὐτῶν καταγιγνωσκόντων ἢ αὐτοὶ ὀφειλόντων. Hier werden durch οἷς ἕκαστα προστέτακται die den Behörden und

¹ Vgl. R. Schoell de synegoris Atticis S. 20 ff.

² Dass Blass' Vorschlag προσκαταβλήματα keine solche ist, liegt auf der Hand; mit Zollpächtern hatten die Euthynen nichts zu thun.

Privaten (Trierarchen) in dem vorhergehenden Theile des Psephisma zugewiesenen besondern Aufträge bezeichnet, d. h. die ihnen gewordenen προστάξεις. Unter diesen sind also im Gegensatz zu den εῦθυναί, welche sich auf die regelmässige Amtsthätigkeit der Behörden beziehen, die ausserordentlichen und besondern Aufträge zu verstehen, welche Behörden oder Private vom Staate überkommen oder übernommen haben¹. Solche κατά

¹ Man könnte daran denken die προστάξεις auf die den Privaten ertheilten Aufträge zu beschränken und die εῦθυναί auf die gesammte ordentliche und ausserordentliche Thätigkeit der Behörden auszudehnen; aber das würde doch dem Wortlaut der Seeurkunde, wo οἱς ἕκαστα προστέτακται auf beide, die Behörden und die Privaten, geht, weniger entsprechen. Dazu kommt, dass die προστάξεις als ἀρίητροι nicht unter die eigentliche εῦθυναί fallen können. Endlich rechtfertigt auch folgender Umstand die Abtrennung sämmtlicher προστάξεις. Die Rechenschaftsablage über sie kann nämlich nicht füglich zusammenfallen mit der über die regelmässigen Obliegenheiten der Behörden, welche innerhalb 30 Tagen nach Niederlegung des Amtes stattfand. Offenbar trat die Pflicht der Rechenschaft für die ausserordentlichen Aufträge überhaupt, also auch die der Behörden, unmittelbar nach dem Ausführungstermin ein, und damit hängt es auch wohl zusammen, dass, wie aus der Seeurkunde zu ersehen ist, für die Rechenschaft über die Ausführung solcher Aufträge ein besonderer εῦθυνος aus der Zahl der 10 Euthynen bestellt war. Der von Lipsius bei Meier-Schöm. a. a. O. S. 115 Anm. 233 gegebenen Auffassung von ὁ εῦθυνος und dem daraus auf eine allgemeine stehende Controle der Amtsthätigkeit der Behörden überhaupt gezogenen Schlusse kann ich nicht beistimmen; er berücksichtigt nicht, dass die bezügliche Bestimmung der Seeurkunde sich nur auf specielle Aufträge und nicht auf die allgemeine Amtsthätigkeit bezieht. Nicht ganz verständlich ist mir folgende Bemerkung, welche Lipsius a. a. O. S. 116 Anm. 234 über die εῦθυναί im Psephisma des Patrokleides hinzufügt: 'im Psephisma des Patrokleides ist εῦθυναί besser in dem allgemeinem Sinne der Busse zu nehmen; damit findet auch das chronologische Bedenken seine Erledigung, dass nach Böckhs Auffassung die Kategorie ὄσων εῦθυναί τινές εἰσι κατεγνωσμένοι . . . ὑπὸ τῶν εῦθύνων καὶ τῶν παρέδρων nur während des Monats Hekatombäon denkbar wäre, in dem das Psephisma keineswegs erlassen sein kann'. Allerdings hatten nach Harp. s. v. λογισταί die Behörden ihren Rechenschaftsbericht innerhalb 30 Tagen nach Niederlegung des Amtes, also im Hekatombäon des folgenden Jahres zu erstatten; aber hier fällt der letzte Rechenschaftstermin in den Hekatombäon des J. 306/5, nicht in den des J. 305/4, in welchem das Psephisma erlassen ist, da ja der Anfang des letztgenannten Jahres der terminus ad quem ist, bis zu welchem der Beschluss Gültigkeit hat.

ψήφισμα zugewiesenen Aufträge waren unter besondere Strafbestimmungen gestellt und die bezüglichlichen Anklagen daher unschätzbar, während die der eigentlichen εὔθυνα schätzbar waren¹. Es sollen also niedergeschlagen werden die bezüglich solcher ausserordentlichen Aufträge von den Euthynen² beschlossenen Anklagen³. Es bleibt nun noch zu ermitteln, welcher Art die neben den ausserordentlichen Aufträgen erwähnten Bürgschaften sind. Die bei Pachtungen von Zöllen oder Gütern des Staates, der Tempel und öffentlichen Corporationen und bei Staatsprocessen übernommenen öffentlichen Bürgschaften können nicht gemeint sein, da sie nicht in den Amtsbereich des Logistencollegiums fallen und auch, abgesehen davon, irgend ein Erkenntniss über sie nicht erfolgte, da sie bei eintretendem Verfall sofort executorisch waren⁴; es bleiben also nur übrig diejenigen, welche bei

¹ Vgl. Suid. s. v. εὔθυνα, lex. Seguer. 245, 9. — Auf den Unterschied zwischen der der eigentlichen εὔθυνα unterliegenden ordentlichen Amtsthätigkeit und den προστάξεις bezieht sich auch Aeschin. III 13 λέξουσι δὲ . . . ἕτερόν τινα λόγον ὑπεναντίον τῷ ἀρτίως εἰρημένῳ, ὡς ἄρα, ὅσα τις αἰρετὸς ὦν πράττει κατὰ ψήφισμα, οὐκ ἔστι ταῦτα ἀρχή, ἀλλ' ἐπιμελεία τις καὶ διακονία· ἀρχὰς δὲ φήσουσιν ἐκείνας τ' εἶναι ἃς οἱ θεσμοθέται ἀποκληροῦσιν ἐν τῷ Θησειῷ κἀκείνας ἃς ὁ δῆμος χειροτονεῖ ἐν ἀρχαιρεσίαις . . ., τὰς δ' ἄλλας ταύτας πραγματείας προστεταγμένας κατὰ ψήφισμα. In seiner Widerlegung dieses Einwandes (§ 14—17) behauptet Aeschines nicht, dass die εὔθυνα sich auch auf die πραγματεῖαι προστεταγμέναι, d. i. die προστάξεις, erstrecke, sondern dass Demosthenes als τειχοποιός deshalb ὑπεύθυνος sei, weil er als wirkliche Behörde fungirt und eine ordentliche Amtsthätigkeit ausübt und nicht bloss πραγματείας προστεταγμένας ausgeführt habe.

² Daraus dass hier γραφαὶ μήπω εἰσηγμέναι nicht erwähnt sind, möchte ich schliessen, dass anderweitige Anklagen bei den ausserordentlichen Aufträgen überhaupt nicht stattfanden und dass zur Controlle solcher die Thätigkeit der Controlbehörde allein ausreichend erschien. Es liess sich ja auch die Ausführung eines einzelnen Auftrags viel leichter und sicherer controliren als eine ganze Amtsthätigkeit. Wir gewinnen dadurch auch einen neuen Grund, warum die προστάξεις und die, wie wir sehen werden, mit denselben zusammenhängenden ἐγγύαι von den εὔθυναι getrennt erwähnt werden.

³ Die Brachylogie des Ausdrucks ist ähnlich wie vorher in εὔθυναί εἰσι κατεγνώμεναι. Wie dies soviel ist wie γραφαὶ περὶ εὔθυνῶν εἰσι κατεγν., so ist hier προστάξεις εἰσι κατεγνωσμέναι so viel als γραφαὶ περὶ προστάξεων εἰσι κατεγνωσμέναι.

⁴ Man könnte vielleicht denken, dass der εὔθυνος bei der Anklage wegen nicht vorschriftsmässig ausgeführter πρόσταξις Bürgschaft

der Verdingung öffentlicher Arbeiten üblich waren¹. Nun wissen wir zwar, dass der eigentlichen εὔθυνα nur die vom Staate bestellten ἐπιστάται oder ἐπιμεληταὶ öffentlicher Arbeiten unterlagen, die zugleich in ihrem Bereiche Gerichtsvorstände waren (Aeschin. III 14), und nicht die Unternehmer, welche die Bürgen stellten; nichtsdestoweniger ist aber auch eine Art Controle der Euthynen über die Unternehmer denkbar. Die Entscheidung nämlich, ob von den ἐπιστάται die ausgeworfenen Gelder vorschriftsmässig angewiesen und verwendet worden seien, erforderte nothwendiger Weise eine Art Nachprüfung der ausgeführten Arbeiten². Im Falle nicht vorschriftsmässiger oder rechtzeitiger Ausführung musste nicht nur zur Anklage der ἐπιστάται im Wege der εὔθυνα geschritten, sondern auch die Unternehmer wegen nicht rechtmässig ausgeführter πρόσταξις belangt und auf Haftbarkeit der gestellten Bürgen angetragen werden³. In dieser Weise erstreckte sich also die controlirende Thätigkeit des Euthynen nicht nur auf den Unternehmer, der als Privatmann einen staatlichen Auftrag ausführte, sondern auch auf die Erfüllung der fälligen Bürgschaft. Ist nun unsere Auffassung richtig, so bezieht sich die dritte Art der niederschlagenden Rechenschaftsprozesse auf die κατὰ ψήφισμα übertragenen und unter Strafbestimmungen stehenden ausserordentlichen Aufträge und die bei denselben übernommenen Bürgschaften. Gehen wir zu dem Folgenden über, so muss in der Bestimmung über die Vierhundert ἐγγέγραπται dieselbe Bedeutung haben wie oben ἐγγεγραμμένων und also Eintragung in das Register der Staats-

verlangt habe für Zahlung der Strafsumme; allein wir kennen solche Bürgschaft nur als Angebot, um der προστίμης der Gefängnisstrafe zu entgehen, nicht als Theil eines Strafantrags (Meier-Schöm. a. a. O. S. 706 Anm. 638), und ausserdem würde das, wenn es vorgekommen wäre, auch schon in ὅσων προστάξεις τινές εἰσι κατεγνωσμένοι liegen, insofern hier die Anklage den gesammten Strafantrag enthalten muss.

¹ Vgl. CIA I n. 324 a 48 col. II 19. CIG n. 102, 12. Bull. de corresp. Hell. 1890 S. 393 Z. 40. 396 Z. 86.

² Diese Nachprüfung ist nicht zu verwechseln mit der δοκιμασία (Böckh a. a. O. S. 288), welche die ἐπιστάται oder ἐπιμεληταὶ veranstalteten, bevor sie Anweisung zur letzten Zahlung gaben. Vgl. die delische Rechnungsurkunde im Bull. de corresp. Hell. 1890 S. 393 Z. 49 f. 54. 61 und ebenda S. 489 die Bemerkung von Homolle.

³ Die Bürgschaft nöthigt an Festsetzung einer Conventionalstrafe zu denken, welcher der Unternehmer verfiel, wenn er die Arbeit nicht vorschriftsmässig ausführte.

schuldner bezeichnen. Die Schuld ist hier offenbar Folge ihrer Verurtheilung wegen κατάλυσις τοῦ δήμου, und da die Vierhundert schon vor sechs Jahren gestürzt worden waren, so können hier nur solche gemeint sein, deren confiscirtes Vermögen zur Bezahlung der auferlegten Geldstrafe nicht ausgereicht hatte und die also für den Rest Staatsschuldner geblieben waren; denn bei den übrigen musste die Einziehung der Busse längst erfolgt sein¹. Mit εἰ ἄλλο τι . . . γεγραμμένον wird dann die restirende Strafschuld derjenigen bezeichnet, die deswegen verurtheilt worden waren, weil sie unter den Vierhundert ein Amt bekleidet oder sonst Dienste gethan hatten². Eigentlich waren diejenigen von den Vierhundert und ihren Anhängern, auf welchen noch Strafschulden hafteten, schon in der vorhergehenden Bestimmung περὶ τῶν ἐγγεγραμμένων εἰς τοὺς πράκτορας einbegriffen, aber um den Missdeutungen demokratischer Gegner zuvorzukommen, erschien es nöthig ihre Tilgung aus dem Schuldregister noch besonders und ausdrücklich zu verfügen. Es folgen die Ausnahmebestimmungen. Für ihre Deutung ist massgebend der Satz, mit welchem Andokides gleich nach Anführung des Psephisma § 80 den allgemeinen Inhalt desselben bezeichnet: κατὰ μὲν τὸ ψήφισμα τοῦτ' ἵ τὸς ἀτίμους ἐπιτίμους ἐποίησατε, τοὺς δὲ φεύγοντας οὐτε Πατροκλείδης εἶπε κατιέναι οὐθ' ὑμεῖς ἐψηφίσασθε. Hier erscheinen ἄτιμοι und φεύγοντες in einem sich gegenseitig ausschliessenden Gegensatze, und deshalb müssen gegenüber den hier im engeren Sinne gedachten ἄτιμοι sämtliche Verbannte und Flüchtige bezeichnet werden. Daraus folgt, dass auch die Ausnahmebestimmungen des Psephisma sämtliche Verbannte und Flüchtige umfassen und sich auf die Gesamtheit der ἄτιμοι im weitern Sinne, nicht bloss auf die Vierhundert und ihre Anhänger beziehen müssen; denn sonst würden ja unter den übrigen ἄτιμοι des Decrets die bezüglichen φεύγοντες mitbegriffen sein. Unter den μὴ ἐνθάδε μείναντες dürfen daher nicht bloss diejenigen verstanden werden, die, um der Bestrafung zu entgehen, freiwillig in die Verbannung gegangen waren, weil sonst mit Ausnahme der in Mordprocessen oder vom Prytaneion Gerichteten alle übrigen durch gerichtliches Urtheil Verbannten³

¹ Vgl. Meier-Schöm. a. a. O. S. 960 ff.

² Vgl. Andok. I 75. Lys. XXV 14 und ἐάν τις . . . ἀρχὴν τινα ἀρχὴ καταλελυμένης τῆς δημοκρατίας im Psephisma des Demophantos bei Andok. I 96.

³ Gerade auf Mitglieder oder Anhänger der Vierhundert, die so

unter die Amnestie fallen würden. Es ist also τῶν μὴ ἐνθάδε μεινάντων so viel wie τῶν φευγόντων¹. Nun aber erhebt sich die Frage, warum es denn nöthig war im Folgenden noch bestimmte Arten der φεύγοντες besonders anzuführen. Darauf ist zu antworten, dass die durch jenen Ausdruck bezeichnete Art durch ὅποσα ἐν στήλαις γέγραπται gegenüber den durch den Areopag und die Epheten Verbannten, die eben nicht auf den Schandsäulen aufgeschrieben waren, als eine besondere Klasse charakterisirt wird, von den durch das Prytaneion Ausgewiesenen aber sich, wie wir sehen werden, in anderer Beziehung unterscheidet. Da, wie wir aus Lyk. gegen Leokr. 117 erfahren, man auf solche Säulen die wegen Gottlosigkeit und Staatsverbrechen Verurtheilten (τοὺς ἀλιτηρίους καὶ τοὺς προδότας) aufschrieb² und solche eben auch die Strafe der Hinrichtung oder Verbannung traf³, so standen auf diesen Säulen ausser den wegen jener Verbrechen Hingerichteten auch alle diejenigen, welche wegen derselben verbannt waren oder sich der Todesstrafe durch Flucht entzogen hatten. In der folgenden Ausnahmebestimmung ist es nöthig ἢ θάνατος κατεγνώσθη zu tilgen. Zwar wäre bei den ἐπὶ τυραννίδι Hingerichteten eine sich auch auf ihre Nachkommen erstreckende Atimie denkbar⁴; aber das trifft bei den in Mordprocessen Verurtheilten, auf welche sich die Worte ihrer Stellung nach zunächst beziehen müssten, nicht zu, und dann fehlt der Zusatz in der Ausnahmebestimmung des solonischen Amnestiegesetzes, die hier wiederholt wird. Nun liegt aber eine noch nicht genügend aufgeklärte Schwierigkeit in der Erwähnung

verbannt wurden, bezieht sich τοὺς δ' ἐξέλασαι . . . τῶν πολιτῶν bei Lys. XXV 26.

¹ Vgl. Lys. XXV 18, wo durch τοὺς μὴ φυγόντας und οἱ . . . ἕμειναν ἐν τῇ ἄστει die nämlichen bezeichnet werden.

² Abgesehen von den Peisistratiden, von denen unten die Rede sein wird, ist das älteste uns bekannte Beispiel der Aufschreibung auf einer Schandsäule aus der Zeit des Kleisthenes (schol. Aristoph. Lys. 273). Andere bei Pseudo-Plut. vit. Antiph. 24. Isokr. XVI 9. schol. Arist. Lys. 313. Aristot. Rhet. II 23 p. 1400 a.

³ Verbannung als Strafe der ἀσέβεια stand auf der Ausrodung der heiligen Oelbäume (Lys. VII 23), und auch Sokrates, der desselben Verbrechens angeklagt war, nimmt sie für sich in Aussicht (Plat. Apol. 37 c).

⁴ Vgl. vit. Antiph. 24. Dem. XXIII 62. Es ist ja auch eine Atimie, wenn der Verräther nicht in heimischer Erde begraben werden darf.

der ἐκ πρυτανείου ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ τυραννίδι Verbannten. Zunächst ist nicht zu ersehen, wer denn in jener Zeit die in Folge des Strebens nach der Tyrannis Verbannten gewesen sein sollen. Beim Hermenfrevel sind zwar Befürchtungen vor der Tyrannis rege geworden (Thuk. VI 53, 3. 60, 1), aber in den sich daran anschliessenden Hermokopiden- und Mysterienprocessen sind Verurtheilungen dieser Art nicht erfolgt. Dann aber gab es auch in der damaligen Zeit kein Richtercollegium der Archonten mehr, das im Prytaneion Recht gesprochen hätte, da sie nur als Gerichtsvorstände fungirten; auch gehörten die Hochverrathsprozesse nicht zur Competenz des Archon König, sondern der Thesmotheten, und eine γραφή τυραννίδος kennt das spätere Criminalrecht nicht, sondern nur die alle Arten des Angriffs auf die bestehende Verfassung in sich begreifende γραφή καταλύσεως τοῦ δήμου. Es ist eine verzweifelte Auskunft, wenn Meier meint, man müsse dies Gericht als formell damals noch zu Recht bestehende Antiquität gelten lassen, so lange man sich nicht zu der Annahme verstehen wolle, dass Patrokleides eine ganz bedeutungslose Formel in seinem Antrage wiederholt habe¹. Denn ein solcher Fortbestand dieses alten Gerichtes widerspricht schnurstracks allem, was wir über die Gestaltung des damaligen athenischen Gerichtswesens wissen, und eine Bestimmung, für die gar keine, auch noch so beschränkte, Möglichkeit der Anwendung bestanden hätte, ist ebensowenig denkbar. Da nun nach der Zeit des Kleisthenes, so viel wir wissen, Verbannungen wegen des Strebens nach der Alleinherrschaft, die hier gemeint sein könnten, nicht erfolgt sind (denn den Ostrakismos kann man sowohl an sich als auch wegen ἐκ πρυτανείου nicht dazu rechnen), so glaube ich, dass ebenso, wie es später bei den Peisistratiden der Fall war, so auch früher nicht nur Kylon und seine Anhänger selbst, sondern auch ihre Nachkommen vom Prytaneion für ewige Zeiten geächtet worden sind; es ist dann eben der spätere Fall nach der Analogie des frühern behandelt worden. Da nun aber die Acht gegen die Peisistratiden von demselben Gerichtshof ausgesprochen gewesen sein muss wie die gegen Kylon und seine Anhänger (denn auch damals existirten, wenigstens von der εὔθυνα abgesehen, noch keine Volksgerichte²), so fallen sie im

¹ Bei Meier-Schöm. a. a. O. S. 424.

² Vgl. Aristot. Polit. II 12 p. 1274a. R. Schoell de synegoris Att. S. 10 ff.

Amnestiebeschluss des Patrokleides mit unter die bezügliche Ausnahmebestimmung. Insofern nun noch Nachkommen der vom Prytaneion ἐπὶ τυραννίδι Verurtheilten vorhanden waren oder vorhanden sein konnten, hatte die Wiederholung jener Bestimmung noch eine Bedeutung. Es bleibt noch eines hier zu beachten. Wir lesen bei Thuk. VI 55, 1 über die Peisistratiden Folgendes: παῖδες γὰρ αὐτῶ (Ἰππία) μόνῃ φαίνονται τῶν γνησίων ἀδελφῶν γενόμενοι, ὡς ὁ τε βωμὸς σημαίνει καὶ ἡ στήλη περὶ τῆς τῶν τυράννων ἀδικίας ἢ ἐν τῇ Ἀθηναίων ἀκροπόλει σταθεῖσα, ἐν ἣ Θεσσαλοῦ μὲν οὐδ' Ἰππάρχου οὐδεὶς παῖς γέγραπται, Ἰππίου δὲ πέντε. Bei der hier erwähnten στήλη müssen wir nothwendig an eine jener Schandsäulen denken, auf denen die zu Tod oder Verbannung verurtheilten Frevler am Heiligthum und am Staate aufgeschrieben waren. Man könnte nun meinen, dass die Peisistratiden deshalb schon in der frühern Bestimmung ὅποσα ἐν στήλαις γέγραπται τῶν μὴ ἐνθάδε μεινάντων einbegriffen seien, und es auffällig finden, dass sie so eine doppelte Bezeichnung gefunden hätten. Allein mit τῶν μὴ ἐνθάδε μεινάντων können doch wegen der Bedeutung von μείναι nur solche gemeint sein, die für ihre Person sich ausser Landes befinden, während die Peisistratiden mit ihrer ganzen Nachkommenschaft geächtet waren¹; φυγή dagegen bezeichnet die

¹ Grote Hist. of Greece IV S. 164 ff. (Uebers. II 422 ff.) läugnet, dass ein Verdammungsurtheil gegen sie überhaupt erfolgt sei, indem er sich hauptsächlich auf die Unglaubwürdigkeit des Berichtes des Andokides stützt, den man dafür angeführt hat: I 106 οἱ γὰρ πατέρες οἱ ἡμέτεροι . . ., ὅτε οἱ τύραννοι μὲν εἶχον τὴν πόλιν, ὁ δὲ δῆμος ἔφευγε, νικήσαντες μαχόμενοι τοὺς τυράννους ἐπὶ Παλληνίῳ στρατηγούντος Λεωγόρου τοῦ προπάππου τοῦ ἐμοῦ καὶ Χαρίου οὐ ἐκεῖνος τὴν θυγατέρα εἶχεν, ἔξ ἧς ὁ ἡμέτερος ἦν πάππος, κατελθόντες εἰς τὴν πατρίδα τοὺς μὲν ἀπέκτειναν, τῶν δὲ φυγὴν κατέγνωσαν, τοὺς δὲ μένειν ἐν τῇ πόλει ἐάσαντες ἠτίμωσαν. In der That können sich die hier erwähnten Bestrafungen gar nicht auf die Peisistratiden beziehen; denn weder τοὺς μὲν ἀπέκτειναν noch τοὺς δὲ . . . ἠτίμωσαν passt auf sie, und selbst φυγὴν κατέγνωσαν würde von ihnen sehr ungenau gesagt sein, da sie in Folge Vertrags das Land verlassen haben (Herod. V 65. Thuk. VI 59, 4) und ihre Aechtung erst hinterher erfolgt sein kann; ausserdem müsste nach dem ganzen Zusammenhange der Erzählung des Andokides angenommen werden, dass die im Folgenden erwähnte, zur Zeit der Perserkriege erlassene Amnestie sich auch auf sie bezogen hätte. Auch lassen sich nicht unter den Bestraften Anhänger des Hippias verstehen; denn nach allem, was wir wissen, kann seine

Landesverweisung überhaupt. Unter den ἀντίγραφα (Duplicaten) sind zu verstehen die mit den Schuldverzeichnissen gleichlautenden Vermerke, welche die Thesmotheten und andere Gerichts-

Gewaltherrschaft Vertheidiger unter der athenischen Bürgerschaft kaum gefunden haben (vgl. Thuk. VI 59, 2). Ich vermuthete daher, dass Andokides hier zwei auseinanderliegende Ereignisse ebenso zusammengeworfen hat, wie im Folgenden die Schlachten von Marathon und Salamis, einen Sieg über Hippias und seine thessalischen Bundesgenossen erfochtenen Sieg (Herod. V 64 berichtet hier sicher nicht alle Einzelheiten; vgl. Duncker Gesch. des Altth. VI⁸ S. 555) und gegen die Anhänger des Isagoras (Herod. V 72—77) getroffene Massregeln. Es lässt sich wenigstens die Nachricht, welche uns der Scholiast zu Arist. Lys. 273 über diejenigen von ihnen überliefert hat, welche sich dem Kleomenes bei seinem Einfall in Eleusis angeschlossen hatten: τῶν δὲ μετὰ Κλεομένους Ἐλευσίνα κατασχόντων Ἀθηναῖοι τὰς οἰκίας κατέσκαψαν καὶ τὰς οὐσίας ἐδήμειυσαν, αὐτῶν δὲ θάνατον κατεψηφίσαντο καὶ ἀναγράφαντες ἐν στήλῃ χαλκῇ ἔστησαν ἐν πόλει παρὰ τὸν ἀρχαῖον νεῦν, aus Andokides dahin vervollständigen, dass man über andere, welche in weniger gravirender Weise für Isagoras Partei ergriffen hatten, Verbannung oder Atimie verhängte. Dem sei aber wie ihm wolle, jedenfalls beweist die Stelle des Andokides nichts für eine Verurtheilung der Peisistratiden. Allein wir haben auch einige indirecte Zeugnisse, die uns nöthigen, eine Aechtung der Peisistratiden und ihrer gesammten Nachkommenschaft anzunehmen. Zunächst müssen auf der von Thukydides bezeugten στήλῃ nach Analogie der übrigen Schandsäulen die Namen der Peisistratiden als Verurtheilter gestanden haben; sodann ist die Aufzeichnung der Kinder des Hippias auf derselben nicht begreiflich, wenn sie nicht ein auch auf diese sich erstreckendes Urtheil enthielt. Denn an der ἀδικία der Tyrannen an sich hatten doch diese Kinder keinen Antheil; wie hätten sie also aufgeschrieben werden können, wenn bloss diese ἀδικία verzeichnet gewesen wäre und nicht auch ein wegen dieser ergangenes auch sie betreffendes Urtheil? Etwas Aehnliches finden wir in dem in der vit. Antiph. 24 erhaltenen Urtheil über Archeptolemos und Antiphon, wo die über diese ausser der Todesstrafe und Güterconfiscation verhängte Atimie sich auch auf ihre Nachkommenschaft erstreckt (ἄτιμον εἶναι Ἀρχεπτόλεμον καὶ Ἀντιφῶντα καὶ γένος τὸ ἐκ τούτων, καὶ νόθους καὶ γνησίους) und verfügt wird, dass dies Urtheil auf einer Schandsäule aufgeschrieben werde. Dann findet auch so allein Aristoph. Av. 1071 ff. seine Erklärung, wo wir Folgendes lesen: τῆδε μέντοι θῆμέρα μάλιστ' ἐπαναγορεύεται, — ἦν ἀποκτείνῃ τις ὑμῶν Διαγόραν τὸν Μήλιον, — λαμβάνειν τάλαντον, ἦν τε τῶν τυράννων τις τινα — τῶν τεθνηκότων ἀποκτείνῃ, τάλαντον λαμβάνειν. Dass hier von geächteten Tyrannen die Rede ist, zeigt die Zusammenstellung mit Diagoras und die auf die Ermordung derselben gesetzte Belohnung. Von Tyrannen aber, die in der Zeit von der Ver-

vorstände sich über gerichtlich verhängte Geldstrafen in ihren Acten machten¹. Die Bestimmung ἃ δ' εἴρηται ἐξαλείψαι, μὴ κεκτῆσθαι ἰδίᾳ μηδενὶ ἐξεῖναι verstehe ich von Abschriften aus den Schuldverzeichnissen, auf Grund deren Privatleute eine ἐνδειξις oder ἀπογραφή entweder eingereicht hatten oder einzureichen beabsichtigten; beide konnten ja bekanntlich gegen Staatsschuldner stattfinden. Man wird hier ebenso als Beleg des Schuldverhältnisses eine Abschrift der betreffenden Angaben der öffentlichen Verzeichnisse beigebracht haben, wie man auch in andern Staatsprocessen Abschriften öffentlicher Documente vorlegte. Durch diese Bestimmung wird also jede auf Grund einer solchen Abschrift vorgebrachte Klage ausdrücklich annullirt. Die den Schluss bildende Strafbestimmung ist, da οἱ ἐξ Ἀρείου πάγου φεύγοντες nur in demselben Sinne aufgefasst werden kann wie vorher ὅσοις ἐξ Ἀρείου πάγου δικασθεῖσιν τίς ἐστι φυγή, so zu verstehen, dass über alle Zuwiderhandelnde die Strafe der Verbannung mit Güterconfiscation verhängt werden soll. Fassen wir nun den Inhalt des Psephisma des Patrokleides zusammen, so wurde durch dasselbe Amnestie gewährt nicht nur allen mit Atimie im engern Sinne Belasteten, sondern auch allen denjenigen, denen wegen schwebender Rechenschaftsprocesse Atimie bevorstand.

An das Psephisma des Patrokleides schliesst sich zunächst an der im Lysandrischen Frieden ausbedungene Amnestiebeschluss. Andokides erwähnt ihn im Anschluss daran I 80 in folgender Weise: τοὺς δὲ φεύγοντας οὐτε Πατροκλείδης εἶπε κατιέναι

treibung der Peisistratiden bis zur Aufführung der Vögel (414) geächtet sein könnten, wissen wir nichts; wir sind also genöthigt an die Peisistratiden zu denken, zumal durch den doppelt beigelegten Artikel bestimmte und allbekannte Tyrannen bezeichnet werden und τῶν τεθνηκότων andeutet, dass sie schon längst todt waren. Endlich liegt auch noch eine Hinweisung auf die gegen die Peisistratiden ausgesprochene Acht in den auf Didymos zurückgehenden Worten des Marcellinus (vit. Thuc. 32) τοὺς γὰρ Ἀθηναίους κάθοδον δεδωκέναι τοῖς φυγάσι πλὴν τῶν Πεισιστρατιδῶν, von denen weiter unten die Rede sein wird. Schliesslich will ich noch gegen Grote bemerken, dass der Umstand, dass ein Verwandter des Peisistratos der erste war, der durch den Ostrakismus verbannt wurde (Harp. s. v. Ἰππαρχος), nicht gegen die Aechtung der Peisistratiden spricht, wenn dieser kein directer Nachkomme des Peisistratos war.

¹ Vgl. Böckh a. a. O. S. 510. Weil zu Demosth. XXV 28, dessen Erklärung sich gegen das über diese Stelle von Lipsius in den Leipz. Stud. VI S. 322 geäußerte Bedenken richtet.

οὐθ' ὑμεῖς ἐψηφίσασθε. ἐπεὶ δὲ αἱ σπονδαὶ πρὸς Λακεδαιμονίους ἐγένοντο καὶ τὰ τεῖχη καθέειλετε καὶ τοὺς φεύγοντας κατεδέξασθε κ. τ. λ. Es ist nun klar, dass τοὺς φεύγοντας in dieser Gegenüberstellung an beiden Stellen dieselbe Bedeutung haben muss, dass somit die 404 erlassene Amnestie sich auf dieselben Flüchtigen bezogen haben muss, die das Psephisma des Patrokleides ausgeschlossen hatte, d. h., wie sich sowohl aus dem Inhalte desselben ergeben hat als auch schon an und für sich aus dem allgemeinen Ausdruck τοὺς φεύγοντας erhellt, auf sämtliche Verbannte. Das bestätigen auch die Angaben bei Xen. Hell. II 2, 20 τοὺς φυγάδας καθέντας und bei Plut. Lys. 14 τοὺς φυγάδας ἀνέντας, nach denen die Amnestie sich ebenfalls ohne Ausnahme auf alle Flüchtigen bezogen hat. Vgl. auch τοὺς φεύγοντας καταδέξασθαι bei And. I 109 und τοὺς φεύγοντας κατεδέξασθε bei Lys. XXV 27. Es ist also nicht gerechtfertigt, wenn man zur Erklärung des Umstandes, dass zur Rückberufung des Thukydides nach Paus. I 23, 11 ein besonderes Psephisma des Oenobios nothwendig gewesen sei, angenommen hat, Thukydides sei zum Tod verurtheilt gewesen und habe sich der Vollziehung dieses Urtheils durch die Flucht entzogen; es habe sich also die Amnestie nicht auf zum Tod verurtheilte Flüchtige erstreckt. Dass das Gegentheil der Fall gewesen ist, können wir auch noch an einem bestimmten Beispiele nachweisen. Onomakles, welcher zugleich mit Antiphon und Archeptolemos des Verrathes angeklagt war, aber als flüchtig dem Gericht nicht hatte gestellt werden können, ist sicher um dessentwillen, dass er geflohen war, nicht gelinder behandelt worden als jene beiden¹. Wenn dem im Leben Antiphons mitgetheilten Rathsbeschluss nur das Urtheil über jene beiden beigefügt wird, so ist das eben nicht das vollständige Urtheil; es wird nur derjenige Theil desselben angeführt, der sich auch auf Antiphon bezieht. Auch der Umstand, dass in den uns bekannten ähnlichen Fällen die Entflohenen zum Tode verurtheilt worden sind, spricht dafür, dass mit Onomakles nach seiner Flucht das Gleiche geschehen ist. Man denke nur an das Verfahren gegen Alkibiades, gegen die entflohenen Hermen- und Mysterienschänder und das von Lyk. 117 berichtete gegen Hipparchos; auch von Peisandros und denjenigen der Vierhundert, die mit ihm nach Dekeleia entflohen waren (Thuk. VIII 98, 1), müssen wir nach Lyk. 120 annehmen, dass sie zum Tod verur-

¹ Vgl. Meier de bonis damnat. S. 182 Anm. 69.

theilt worden sind¹. Ueberhaupt ist mir kein Beispiel dafür bekannt, dass in Athen wegen der Flucht des Angeklagten das Urtheil sistirt worden wäre² und man sich also nicht bloss der Bestrafung, sondern auch der Verurtheilung durch die Flucht habe entziehen können³. Ist also nun auch Onomakles nach seiner Flucht verurtheilt worden, und zwar unzweifelhaft ebenso wie Antiphon und Archeptolemos zum Tode⁴, so muss er in Folge der Amnestie von 404 zurückgekehrt sein, da wir ihn bald darauf unter der Zahl der Dreissig finden (Xen. Hell. II 3, 2). Ebenso wenig als die eben bestrittene Meinung ist es zulässig wegen des Psephisma des Oenobios anzunehmen, die Amnestie von 404 oder gar jede Amnestie von Flüchtigen habe nur diejenigen umfasst, die sich der Verurtheilung durch Flucht entzogen hätten, was bei Thukydidēs, weil er wirklich verurtheilt worden sei, nicht zutrefte. Denn abgesehen von dem Psephisma des Patrokleides, in welchem wirklich verurtheilte Flüchtige von der Amnestie ausgenommen werden und also nach And. I 80 im folgenden Jahre begnadigt worden sind, ist es, wie eben bemerkt, gar nicht nachgewiesen, dass man sich durch Flucht der Verurtheilung habe entziehen können; dann aber würde es dem offenbaren Zweck der Friedensbestimmung, welche die Amnestie des J. 404 herbeiführte, nicht entsprechen, wenn verurtheilte Flüchtige nicht amnestirt worden wären. Die Spartaner beabsichtigten augenscheinlich durch jene Bestimmung in Athen die Regierung in die Hände ihrer politischen Freunde zu spielen, und dieselbe

¹ Verurtheilung des Peisandros ergibt sich auch daraus, dass von Lys. VII 4 Confiscation seines Vermögens erwähnt wird.

² Ich sehe hier natürlich von der gesetzlich erlaubten freiwilligen Verbannung ab, welcher sich der vor dem Areopag eines vorsätzlichen Mords Angeklagte unterziehen konnte.

³ Einer drohenden Anklage konnte man sich allerdings durch Entfernung aus dem Lande entziehen, wie wir das von Andokides wissen, der nach dem Psephisma des Isotimides (And. I 71) eine darauf gegründete Anklage zu befürchten hatte; allein eine solche ἀποδημία (vgl. Pseudo-Lys. VI 6) ist streng genommen keine φυγή, und jedenfalls findet auf solche ausser Landes Befindliche Amnestie keine Anwendung, da ihrer Heimkehr kein gesetzliches, sondern nur ein tatsächliches Hinderniss, die Furcht vor der Anklage, entgegensteht.

⁴ Eine Erinnerung an die Verurtheilung des Onomakles scheint sich erhalten zu haben bei dem anonymen Biographen des Thuk. § 2, der ihn sogar fälschlicher Weise mit Antiphon und Archeptolemos hingrichtet werden lässt.

hatte ja unter ihrer Einwirkung (Diod. XIV 3) auch bald darauf diesen Erfolg; die zu Verbannung oder Tod verurtheilten politischen Flüchtlinge gehörten aber jedenfalls zu ihren eifrigsten Anhängern¹. Endlich beweist auch das eben erwähnte Beispiel

¹ L. Herbst, der zuletzt die Ansicht, dass die Amnestie des J. 404 sich nur auf freiwillig Verbannte beziehe, zu vertheidigen gesucht hat (Philol. XLIX S. 321 ff.), glaubt ausser dem Psephisma des Oenobios auch noch einige andere Gründe beibringen zu können. Zunächst beruft er sich auf zwei Stellen der dem Lysias fälschlich zugeschriebenen Rede gegen Andokides, die er für echt ansieht, nämlich VI 37 πυνθάνομαι δ' αὐτὸν μέλλειν ἀπολογήσεσθαι ὡς αἱ συνθήκαι καὶ αὐτῷ εἰσι καθάπερ καὶ τοῖς ἄλλοις Ἀθηναίοις. καὶ τοῦτο πρόσχημα ποιούμενος οἶεται πολλοὺς ὑμῶν, δεδιότας μὴ λύσητε τὰς συνθήκας, αὐτοῦ ἀποψηφιεῖσθαι. ὡς οὖν οὐδὲν προσήκει Ἀνδοκίδῃ τῶν συνθηκῶν, περὶ τοῦτου λέξω, οὔτε μὰ τὸν Δία τῶν πρὸς Λακεδαιμονίους, ἃς ὑμεῖς συνέθεσθε, οὔτε ὦν πρὸς τοὺς ἐν τῷ ἄστει οἱ ἐκ Πειραιῶς und 41 οὐκ ἔστιν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τοῦτῳ ἀληθῆς αὔτη ἢ ἀπολογία, μηδ' ὑμεῖς ἔξαπατάσθε. οὐ γὰρ τοῦτο λύειν ἔστι τὰ συκείμενα, εἰ Ἀνδοκίδης ἔνεκα τῶν ἰδίων ἀμαρτημάτων δίδωσι δίκην, ἀλλ' ἔάν τις ἔνεκα τῶν δημοσίων συμφορῶν ἰδίᾳ τινὰ τιμωρῆται; daraus soll erhellen, dass verurtheilte Verbannte sowohl von der Amnestie des Lysander als der des Thrasybul ausgeschlossen gewesen seien. Dann müsste man doch erwarten, dass in der zwischen den beiden Stellen stehenden Begründung auf diesen Sinn der Amnestiebeschlüsse irgendwie Bezug genommen würde; das geschieht aber mit keinem Worte; vielmehr finden wir nur die elenden Sophismen, keiner habe so schwere Sünden auf sich geladen wie Andokides und man habe bei keinem der beiden Amnestiebeschlüsse an ihn speciell gedacht. Also damit ist es nichts. Dann führt Herbst die auf die Verfassungsrevision unter Eukleides bezügliche Stelle aus Andokides Mysterienrede an: § 87 τὰς μὲν δίκας, ὦ ἄνδρες, καὶ τὰς διαίτας ἐποιήσατε κυρίας εἶναι, ὅποσαι ἐν δημοκρατουμένῃ <τῇ> πόλει ἐγένοντο, ὅπως μῆτε χρεῶν ἀποκοπαὶ εἴεν μῆτε δίκαι ἀνάδικοι γίνοντο, ἀλλὰ τῶν ἰδίων συμβολαίων αἱ πράξεις εἴεν· τῶν δὲ δημοσίων <ἐφ'> ὅποσοις ἢ γραφαὶ εἰσιν ἢ φάσεις ἢ ἐνδείξεις ἢ ἀπαγωγαί, τούτων ἔνεκα τοῖς νόμοις ἐψηφίσασθε χρῆσθαι ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος; daraus soll folgen, dass alle früher gefällten Urtheilssprüche in Kraft geblieben seien. Was besagt aber die Stelle? Nur dies, dass in Sachen des Privatrechts die frühern Gesetze in Kraft bleiben, in Sachen der öffentlichen Gerichtsbarkeit aber fortan die Bestimmungen der revidirten Verfassung gelten sollen. Ueber den Inhalt der Amnestiebeschlüsse ist also daraus nichts zu ersehen. Gerade auf das Fortbestehen aber der frühern Urtheilssprüche gegen verurtheilte Verbannte soll sich nach Herbst der Schwur des Rathes bei Andokides a. a. O. § 91 beziehen: καὶ οὐ δέξομαι ἐνδείξιν οὐδὲ ἀπαγωγὴν ἔνεκα

Angabe ihrem Wortlaute nach als völlig correct zu vertheidigen scheidert an Unmöglichkeiten¹. Wenn Xenophon in seinem höchst summarischen Bericht II 2, 23 den Amnestiebeschluss nicht besonders erwähnt, sondern nach den Worten ἔδοξε δέχεσθαι τὴν εἰρήνην gleich fortfährt μετὰ δὲ ταῦτα Λύσανδρός τε κατέπλει εἰς τὸν Πειραιᾶ καὶ οἱ φυγάδες κατήσαν, so hat er ihn als eine nach der Annahme des Friedens selbstverständliche Thatsache unerwähnt gelassen. Das ist viel weniger auffallend als die Kürze, mit welcher er in ein paar Worten II 3, 2 über die Einsetzung der Dreissig hinweggeht, wenn man seinen Bericht auch nur mit dem des Diodor (XIV 3) vergleicht. Nur ein Bedenken, das dagegen geltend gemacht werden könnte, dass Thukydides in Folge der allgemeinen Amnestie zurückgekehrt sei, ist noch zu beseitigen, nämlich ein chronologisches. Er kann nämlich frühestens in den letzten Tagen des J. 424 verbannt worden sein², der lysandrische Friede aber ist am 16. Munichion des J. 404, d. i. nach Böckh's Berechnung am 25./26. April, abgeschlossen worden; das gibt eine Zwischenzeit von höchstens 19 $\frac{1}{2}$ Jahren, während Thukydides selbst V 26, 5 volle 20 Jahre seiner Verbannung zählt. Aber vom Friedensschluss bis zum Amnestiebeschluss konnte längere Zeit verfließen. Denn zur Erwirkung der ἄδεια waren zwei Volksversammlungen erforderlich,

est; denn durch diesen Volksbeschluss wurde nicht Aristeides allein, sondern die Verbannten überhaupt zurückberufen.

¹ Die das Psephisma des Oenobios betreffende Worte des Pausanias sind klar; aber unmittelbar vorher zeigt sich eine Lücke des Zusammenhangs. Die ganze Stelle lautet nämlich: ἀνδριάντων δὲ ὄσοι μετὰ τὸν ἵππον ἐστήκασιν Ἐπιχαρίνου μὲν ὀπλιτοδρομεῖν ἀσκήσαντος τὴν εἰκόνα ἐποίησε Κριτίας, Οἰνοβίω δὲ ἔργον ἐστὶν ἐς Θουκυδίδην τὸν Ὀλόρου χρηστόν· Ψήφισμα γὰρ ἐνίκησεν Οἰνόβιος κατελεθεῖν ἐς Ἀθήνας Θουκυδίδην. Hier fehlt nämlich zu Ἐπιχαρίνου μὲν . . . Κριτίας der Gegensatz; denn das Folgende kann nicht bedeuten, dass Oenobios dem Thukydides eine Statue gestiftet habe, was weder der Wortlaut an sich noch die folgende Begründung gestattet. L. Herbsts Versuch (a. a. O. S. 330 f.) hier Sinn und Zusammenhang zu finden ist ganz verfehlt; auch seine eigene Uebersetzung gibt keinen. Man braucht aber den Unsinn nicht auf Rechnung des Pausanias selbst zu setzen; es genügt nach Κριτίας eine Lücke des Textes anzunehmen, in welcher Oenobios als Verfertiger oder Gegenstand einer Statue genannt war.

² Vgl. Anhang I zu der von mir bearbeiteten kleinern Poppo'schen Ausgabe von Thuk. II S. 249.

des Onomakles das Gegentheil. Betraf nun die Amnestie von 404 die Verbannten überhaupt, so kann die Rückkehr des Thukydides nicht durch einen besondern Volksbeschluss bewirkt worden sein, sondern das Psephisma des Oenobios muss identisch sein mit dem allgemeinen Amnestiebeschluss. Denn dass die Amnestie nicht durch die Ratification des Friedens als solche erfolgte, sondern durch einen besondern Volksbeschluss, das deutet nicht nur, wie ich schon früher in dieser Zeitschrift (XXXIX S. 461) bemerkt habe, der Gegensatz in den oben angeführten Worten des Andokides (I 80) an, der auch bei τούς φεύγοντας κατεδέξασθε an ein entsprechendes Psephisma denken lässt, sondern ergibt sich auch mit Nothwendigkeit aus dem attischen Staatsrecht. Während nämlich die Ratification des Friedens durch ein einfaches Psephisma herbeiführt wurde, war für den Amnestieerlass vorhergehende Bewilligung der ἄδεια für den Antragsteller erforderlich, welche im Wege des Privilegienverfahrens durch ein ψήφισμα ἐπ' ἀνδρί beschlossen werden musste¹. War daher für die Amnestie ein besonderer Antrag und Beschluss nöthig, so werden wir in dem Oenobios, durch den Thukydides die Rückkehr erlangte, den betreffenden Antragsteller zu erkennen haben. Pausanias hat also darin eine Ungenauigkeit begangen, dass er den Oenobios durch sein Psephisma die Rückkehr des Thukydides durchsetzen statt herbeiführen lässt², und jeder Versuch seine

τῶν πρότερον γεγενημένων πλὴν τῶν φεύγοντων. Freilich besteht hier der Urtheilsspruch gegen die φεύγοντες fort, aber nur deshalb, weil sie von der Amnestie des Thrasybulos ausgenommen waren; dagegen erstreckte sich die durch Lysander ausbedungene Amnestie gerade auf die φεύγοντες. Nichtsdestoweniger stellt Herbst die beiden Amnestiebeschlüsse ihrem Inhalte nach einander gleich und weiss den heillosen Widerspruch, der hierin liegt, durch seine alles überwindende Erklärungskunst zu beseitigen. Nämlich οἱ φεύγοντες sind ihm nicht die Flüchtigen überhaupt, sondern in derselben Rede des Andokides je nach Bedürfniss die verurtheilten (§ 91) oder die nicht verurtheilten Verbannten (§ 80 τούς φεύγοντας κατεδέξασθε).

¹ Vgl. Goldstaub de ἀδειας notione et usu (Bresl. Philol. Abhdl. IV) S. 15 ff. Sogar für den Antrag auf Amnestie der ἄτιμοι war ἄδεια erforderlich, wie sowohl im Psephisma des Patrokleides die Eingangsworte ἐπειδὴ ἐψηφίσαντο Ἀθηναῖοι τὴν ἄδειαν περὶ τῶν ἀτίμων καὶ τῶν ὀφειλόντων zeigen als auch das Gesetz bei Demosth. XXIV 45.

² Dieselbe Ungenauigkeit findet sich bei Corn. Nep. Aristid. 1, 5: sexto fere anno quam erat expulsus populiscito in patriam restitutus

deren erste nach Poll. VIII 96 die zweite ordentliche einer Prytanie war¹, und eine dritte für den Amnestiebeschluss selbst, und es lässt sich ausserdem annehmen, dass die Athener sich hiermit ebenso wenig beeilt haben wie mit der Niederreissung der langen Mauern (Diod. XIV 3, 6. Plut. Lys. 15). Es ist also leicht möglich, dass nach Erledigung des Amnestiebeschlusses über 19¹/₂ Jahre verflossen waren und Thukydides nun rund 20 Jahre rechnete. Dazu kommt, dass er als Endpunkt seiner Verbannung die wirklich erfolgte Rückkehr angesehen haben kann und ihn möglicher Weise persönliche Verhältnisse noch längere Zeit nach dem Amnestiebeschluss in der Fremde festgehalten haben. Wenn ich bis jetzt die Amnestie von 404 als eine allgemeine, auf alle Verbannte sich erstreckende betrachtet habe, so bedarf das vielleicht einer Einschränkung, die thatsächlich allerdings unwesentlich ist. Im Leben des Thukydides von Marcellinus nämlich lesen wir § 32 folgende auf Didymos zurückgehende Angabe: τοὺς γὰρ Ἀθηναίους κάθοδον δεδωκέναι τοῖς φυγάσι πλὴν τῶν Πεισιστρατιδῶν μετὰ τὴν ἦτταν τὴν ἐν Σικελίᾳ. Ich habe nun in dieser Zeitschrift (XXXIX S. 458 ff.) nachgewiesen, dass τὴν ἐν Σικελίᾳ ein falscher Zusatz ist, weil eine Zurückberufung der Flüchtigen nach der sicilischen Niederlage unmöglich stattgefunden haben kann, und wir daher τὴν ἦτταν von der am Schluss des peloponnesischen Krieges durch die Belagerung und Capitulation Athens erfolgten Niederlage zu verstehen haben².

¹ Vgl. Goldstaub a. a. O. S. 123 ff.

² L. Herbst a. a. O. S. 320 wendet hiergegen ein, es müsse bei Marcellinus nothwendig angegeben sein, welche ἦττα gemeint sei. Allein es ist zu entgegnen, dass die entscheidende ἦττα des peloponnesischen Krieges, an den hier gedacht werden muss, diejenige ist, welche den Krieg beendigte. Uebrigens konnte auch bei Didymos selbst aus dem weitem Zusammenhang dieser Worte die Sache klar sein. Und wenn Herbst weiter meint, eine chronologische Angabe sei hier gerade beabsichtigt, so ist das nicht richtig; bewiesen werden soll nur, dass Thukydides nach der Rückkehr aus der Verbannung den Tod gefunden habe. Auch das Uebrige, was Herbst im weitem Verlaufe seiner Auseinandersetzungen gegen meine Beweisführung bemerkt, ist nicht stichhaltig. Soweit es nicht schon durch meine bisherige Darstellung widerlegt ist, will ich in Kürze darauf eingehen. Auch Philochoros und Demetrios sollen jene Amnestie nach dem sicilischen Kriege bezeugt haben. Aber ihr Zeugniß lautet nur: ὅτι κάθοδος ἐδόθη τοῖς φεύγουσιν; von der Zeit ist nichts gesagt. Was

Ist dem so, dann erfahren wir hier, dass von der Amnestie des Jahres 404 das Peisistratidengeschlecht ausgenommen war. Darin liegt also eine ausdrückliche Aufrechterhaltung der nach ihrer Vertreibung über sie verhängten Acht. Hat man nun bei der Amnestie von 404 dies ausdrücklich ausgesprochen, so müssen die Peisistratiden auch von der Amnestie des J. 480 ausdrücklich ausgeschlossen worden sein. Denn damals, wo noch 10 Jahre

Herbst hiergegen einwendet, sonst hätte ihr Zeugniß von Marcellinus gar nicht angeführt werden können, würde nur dann Gewicht haben, wenn jene Amnestie sonst feststünde und Marcellinus wirklich der gescheitete Biograph wäre, für den ihn Herbst ausgibt, dem man ein Missverständniß nicht zutrauen dürfte. Wäre er das, so sollte man meinen, er hätte auch gesehen, dass Thukydides, der seiner eigenen Angabe nach 20 Jahre verbannt war, nicht nach der sicilischen Niederlage zurückgekehrt sein kann. Sogar bei Thukydides selbst findet Herbst eine Andeutung dieser Amnestie, und zwar VIII 1, 4 in den Worten πάντα . . . έτοιμοι ησαν εϋτακτείν; aber man muss mit seinen Augen sehen, um das darin zu finden. Den Beweis, den ich dem Schweigen des Andokides entnommen habe, hat Herbst gründlich missverstanden. Wenn dieser, nachdem er I 67 derjenigen gedacht hat, welche in Folge des Hermokopidenprocesses geflohen waren, dann, ohne eine Rückkehr derselben zu erwähnen, die zu erwähnen er doch alle Ursache gehabt hätte, weil dadurch die Folgen seiner Denuntiation gemildert worden wären, I 80 sagt τους δε φεύγοντας ουτε Πατροκλείδης ειπε κατιναυ οϋθ' υμεις εψηφισασθε, so können wir doch nicht umhin daraus zu schliessen, dass auch jene noch zu den φεύγοντες gehörten. Was Herbst dagegen bemerkt, gehört gar nicht zur Sache. Ebenso wenig begreift Herbst den Schluss, den ich aus Thuk. VIII 70, 1 gezogen habe. Wenn hier πλην τους φεύγοντας ου κατηγον του 'Αλκιβιάδου ενεκα den Sinn hat: 'sie riefen die Verbannten und Flüchtigen nicht heim, weil sie sonst auch dem Alkibiades die Heimkehr gestattet hätten', so kann nach dem sicilischen Kriege keine Amnestie mit Ausschluss des Alkibiades erlassen worden sein; denn dann hätte man ihn ebenso gut auch später ausschliessen können. Während ich nun aus der bei Thukydides vorausgesetzten Unmöglichkeit, den Alkibiades von einer Amnestie der Flüchtigen auszuschliessen, folgere, dass früher eine Amnestie, die ihn wirklich ausgeschlossen haben müsste, nicht ergangen sein kann, lässt mich Herbst unbegreiflicher Weise an die Möglichkeit ihn auszuschliessen denken. Meine weitere Bemerkung, dass nach dem Zusammenhange der Stelle hinsichtlich des τους φεύγοντας ου κατηγον gegenüber dem Verhalten der frühern demokratischen Regierung eine Aenderung nicht eingetreten sei, also auch von dieser die Flüchtigen nicht könnten zurückberufen worden sein, berücksichtigt Herbst gar nicht; sie ist eben unwiderleglich.

vorher Hippias mit dem persischen Heere gegen Athen gezogen war, hatte diese Ausnahme eine weit grössere thatsächliche Bedeutung als später. Wir müssen also annehmen, dass 404 diese Ausnahme aus dem Amnestiebeschluss von 480 ebenso wiederholt worden ist wie aus dem solonischen Amnestiegesetz die diesem entnommene Ausnahmebestimmung des Patrokleides. Wenn aber nun bei der Amnestie von 480 diese Ausnahme ausdrücklich gemacht worden ist, sie aber noch 405 im Psephisma des Patrokleides in der alten auch den Kylon und seine Anhänger in sich begreifenden Form des solonischen Amnestiegesetzes erscheint, so werden wir daraus folgern müssen, dass auch 480 und demgemäss auch 404 dieselbe Form verwendet worden ist und also die Ausnahmebestimmung nicht πλὴν τῶν Πεισιστρατιδῶν gelauteet hat, wodurch nur ihr wesentlicher Inhalt wiedergegeben wird, sondern πλὴν ὅσοι ἐκ πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ τυραννίδι ἔφευγον oder wie im Psephisma des Patrokleides πλὴν ὅσοις ἐκ πρυτανείου δικασθεῖσιν ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ τυραννίδι τίς ἐστι φυγή. Ist nun die Ausnahme in dieser oder ähnlicher Form bei der Amnestie von 404 gemacht worden, wie mir wahrscheinlich dünkt, so hat Andokides sie wegen der geringen thatsächlichen Bedeutung, die sie damals hatte, I 80 bei dem Ausdruck τοὺς φεύγοντας κατεδέξασθε nicht berücksichtigt und ebenso wenig den unwesentlichen Unterschied, der so vorhanden war zwischen den 404 amnestirten und den von Patrokleides ausgenommenen φεύγοντες, die in seiner Gegenüberstellung ebendasselbst als die nämlichen erscheinen.

Von der Amnestie des J. 403, zu der ich jetzt übergehe, müssen wir unterscheiden eine dieselbe vorbereitende Massregel, nämlich den zwischen den Demokraten im Peiraieus und den Oligarchen in der Stadt unter Vermittelung des Königs Pausanias und einer spartanischen Friedensdeputation von 15 Männern geschlossenen Versöhnungsvertrag. Ueber diesen berichtet Xenoph. Hell. II 4, 38 folgendermassen: οἱ δὲ (Παυσανίας καὶ οἱ πεντεκαίδεκα ἄνδρες) διήλλαξαν ἐφ' ᾧτε εἰρήνην μὲν ἔχειν πρὸς ἀλλήλους, ἀπιέναι δὲ ἐπὶ τὰ ἑαυτῶν ἑκάστους πλὴν τῶν τριάκοντα καὶ τῶν ἑνδεκα καὶ τῶν ἐν τῷ Πειραιεῖ ἄρξάντων δέκα· εἰ δέ τινες φοβοῖντο τῶν ἔξ ἄσπεως, ἔδοξεν αὐτοῖς Ἐλευσίνα κατοικεῖν. Es wurde also bestimmt, dass jeder ungeschmälert bleibe in seinem Rechte und Besitze mit Ausnahme der Dreissig, der Elfmänner und der Zehnmänner im Peiraieus und dass es denjenigen von den Oligarchen in der Stadt, welche sich trotz-

dem nicht für sicher genug hielten, gestattet sei sich in Eleusis niederzulassen, d. h. mit den dort befindlichen Dreissigmännern zu vereinigen¹. Dieser Vertrag ist mit einer Deputation der Demokraten abgeschlossen worden; denn ihr allgemeiner Einzug in die Stadt fand erst darnach statt (Xen. Hell. II 4, 39. Lys. XIII 80 f.). Nach dem Einzug ist dann der Vertrag von beiden Parteien beschworen worden. Das ergibt sich unzweideutig aus Andok. I 90, wo dieser Eid bezeichnet wird als ὁ κοινὸς τῆ πόλει ἀπάσῃ ὃν ὁμωμόκατε πάντες μετὰ τὰς διαλλαγὰς; auch bezieht sich darauf οὐ μὲντοι γε ὑμᾶς, ᾧ ἄνδρες, ἀξιώ ἐγὼ ᾧ ὁμωμόκατε παραβῆναι οὐδὲν in der Rede Thrasylbul bei Xen. Hell. II 4, 42, und wenn man in seiner Erzählung die Erwähnung

¹ Ebenso ist zu verstehen Diod. XIV 33, 6 τοῖς δ' εὐλαβούμενοις μὴ τι πάθωσι διὰ τὰ γενόμενα κατὰ τὸ συνεχὲς αὐτῶν ἀδικήματα τὴν Ἐλευσίνα κατοικεῖν συνεχώρησαν. Ohne genügenden Grund hat Grosser (die Amnestie des J. 403 n. Ch. S. 10) die Meinung aufgestellt, diese Erlaubniss gehöre nicht zum Vertrage, sondern sei als eine thatsächliche Bemerkung des Erzählers aufzufassen, weil die Schwurformel bei Andok. I 90 auf sie nicht Bezug nehme. Allein einmal ist diese Schwurformel, da sie mit καί anfängt, unvollständig (für Andokides kam es nur auf den die Amnestie als solche betreffenden Theil derselben an), und dann war auch eine Beschwörung jener Bestimmung kaum nothwendig, da sie durch die unmittelbar darauf erfolgte thatsächliche Ausführung erledigt wurde. Darauf bezieht sich ohne Zweifel Lys. XXV 9 τῶν Ἐλευσινάδε ἀπογραφαμένων, wo nach Frohberger zu übersetzen ist 'von denjenigen, die sich nach Eleusis abschreiben liessen', d. h. die sich als solche einschreiben liessen, die nach Eleusis abgehen wollten. Grosser freilich will das von einer Liste ihrer Anhänger verstehen, welche die Dreissig bei ihrem Abgange nach Eleusis hätten anfertigen lassen (Jahrb. für Phil. XCIX S. 203 ff.); aber die Dreissig hatten eine solche Liste viel weniger nöthig als die athenischen Behörden, für welche ein Verzeichniss derjenigen, welche durch ihren Abgang nach Eleusis und den Anschluss an die Dreissig auf den Schutz des Versöhnungsvertrages verzichteten, in Hinsicht seiner Ausführung ein Bedürfniss war. Die 25. Rede des Lysias, die nur den Versöhnungsvertrag kennt, ist also vor dem definitiven Amnestiebeschluss, aber wegen § 9 εἰσὶ δὲ οἵτινες τῶν Ἐλευσινάδε ἀπογραφαμένων ἐξελεθόντες μεθ' ὑμῶν ἐπολιόρκουν τοὺς μεθ' αὐτῶν unmittelbar nach dem Feldzug gegen Eleusis gehalten worden. Also ein Grund für jene Meinung Grossers ist nicht vorhanden; sie wird aber auch nur möglich durch eine Aenderung des sonst unverfänglichen Textes, und selbst wenn man mit ihm τούτοις statt αὐτοῖς liest, schliesst sich der betreffende Satz in dem von ihm verlangten Sinne nur in höchst ungeschickter Weise an das Vorbergehende an.

der Sache vermisst, so müssen wir annehmen, dass sie in der nach § 39 offenbar vorhandenen Lücke ausgefallen ist. So wird denn auch dieser Versöhnungsvertrag (διαλλαγαί And. I 90. Lys. XII 53. XIII 80. Isokr. XVIII 25) als ὄρκοι καὶ συνθήκαι oder συνθήκαι καὶ ὄρκοι bezeichnet von Lys. XIII 88. XXV 23. 28. 34. Isokr. XVIII 29. Pseudo-Lys. VI 39. Insofern nun der Vertrag jedem Bürger Besitz und Recht garantirte, enthielt er auch eine Amnestie aller frühern Vorgänge, auf Grund deren sie hätten angefochten werden können, und darauf bezieht sich der uns bei And. I 90 im Wortlaut erhaltene Theil des Eidschwurs: καὶ οὐ μνησικακήσω τῶν πολιτῶν οὐδενὶ πλὴν τῶν τριάκοντα καὶ τῶν ἔνδεκα <καὶ τῶν ἐν Πειραιεὶ δέκα>, οὐδὲ τούτων ὅς ἂν ἐθέλη εὐθύναις διδόναι τῆς ἀρχῆς ἧς ἦρξεν¹. Er enthält eine Bestimmung, die wir bei Xenophon vermissen, nämlich dass selbst die von der Amnestie Ausgeschlossenen derselben theilhaftig werden konnten, wenn sie sich der Rechenschaft unterzogen². Auf diesen Vertrag, der vereinbart wurde unmittelbar vor dem Einzug der Demokraten, welcher nach Plut. de glor. Ath. 7 am 12. Boëdromion (21. Sept. nach Böckh) 403 stattfand, und beschworen wurde unmittelbar nach demselben, bezieht sich auch And. I 81 ἐπειδὴ ἐπανήθετε ἐκ Πειραιῶς, γενόμενον ἐφ' ὑμῖν τιμωρεῖσθαι ἔγνωτε ἔαν τὰ γεγενημένα . . . , καὶ ἔδοξε μὴ μνησικακεῖν ἀλλήλοις τῶν γεγενημένων, wo indessen Vereinbarung und Beschwörung des Vertrags nicht näher unterschieden wird. Er unterscheidet sich von dem spätern Amnestiebeschluss hauptsächlich dadurch, dass er kein Volksbeschluss und daher auch kein Staatsact, sondern nur ein Parteivertrag ist. Abgesehen von der Art, wie er zu Stande gekommen ist, ergibt sich das auch daraus, dass ein rechtmässiger Volksbeschluss erst nach Einsetzung der gesetzmässigen Regierung, also erst seit dem Amtsantritt des Archon Eukleides möglich war. Diese Einsetzung der gesetzmässigen Regierung berührt Xen. Hell. II 4, 43 nach dem Bericht über

¹ Man ist jetzt so ziemlich allgemein darüber einverstanden, dass dieser Eidschwur zum Versöhnungsvertrag gehört und demgemäss aus Xen. Hell. II 4, 38 in der bezeichneten Weise zu ergänzen ist. Es ist daher unnöthig, auf frühere abweichende Ansichten einzugehen.

² Von dieser Clausel scheinen Pheidon und Eratosthenes, die allein von den Dreissig nicht nach Eleusis gingen (Lys. XII 54), Gebrauch gemacht und dadurch ihr Verbleiben in der Stadt ermöglicht zu haben.

die Rede Thrasybulos¹ mit den Worten καὶ τότε μὲν ἀρχὰς καταστησάμενοι ἐπολιτεύοντο, um unmittelbar darauf fortzufahren: ὑστέρῳ δὲ χρόνῳ ἀκούσαντες ξένους μισθοῦσθαι τοὺς Ἐλευσίνοι, στρατευσάμενοι πανδημίῃ ἐπ' αὐτοὺς τοὺς μὲν στρατηγοὺς αὐτῶν εἰς λόγους ἐλθόντας ἀπέκτειναν, τοῖς δὲ ἄλλοις εἰσπέμψαντες τοὺς φίλους καὶ ἀναγκαίους ἔπεισαν συναλλαγῆναι· καὶ ὁμόσαντες ὄρκους ἢ μὴν μὴ μνησικακήσειν, ἔτι καὶ νῦν ὁμοῦ τε πολιτεύονται καὶ τοῖς ὄρκοις ἐμμένει ὁ δῆμος. Auf diese nach Corn. Nep. Thrasyb. 3, 2 von Thrasybulos beantragte Amnestie² muss sich nun beziehen, obgleich Andokides sie nicht besonders erwähnt, der von ihm I 91 erwähnte Schwur des Rathes: καὶ οὐ δέξομαι ἔνδειξιν οὐδὲ ἀπαγωγὴν ἔνεκα τῶν πρότερον γεγενημένων πλὴν τῶν φευγόντων und der der Heliasten: καὶ οὐ μνησικακήσω οὐδὲ ἄλλῳ πείσομαι, ψηφιοῦμαι δὲ κατὰ τοὺς κειμένους νόμους. Jener wird nämlich eingeführt durch ἢ δὲ βουλή αὐτῆς ἢ αἰεὶ βουλευούσα τί ὄμνυσι; dieser durch ὑμεῖς δ' αὖ, ὦ Ἀθηναῖοι, τί ὁμόσαντες δικάζετε; und es ergibt sich sowohl aus ἢ αἰεὶ βουλευούσα als auch aus der Anwendung des Präsens bei ὄμνυσι und δικάζετε, dass diese Eide noch im J. 399, wo Andokides wahrscheinlich die Mysterienrede hielt³, geleistet wurden. Uebrigens wird auch

¹ Schon hierdurch wird Grossers Meinung unhaltbar, dass in der Versammlung, vor welcher Thrasybulos sprach, die vorher vereinbarte Amnestie durch ein regelrechtes Psephisma beschlossen worden sei (die Amn. des J. 403 S. 13 ff.), und er hätte dafür nicht Val. Max. IV 1 anführen dürfen (S. 39), wo sich das plebiscitum ne qua praeteritarum rerum mentio fieret offenbar auf die von Xen. II 4, 43 berichtete Amnestie bezieht. Es wäre ja auch nöthig gewesen vorher ἄδεια für den Antragsteller zu beschliessen. — Dass der Versöhnungsvertrag sich auch dadurch von dem Amnestiebeschluss unterscheidet, dass er nur die Angehörigen der einen Partei gegen die der andern und nicht auch gegen die der eigenen Partei geschützt habe, darf man wegen Lys. XIII 89 f. nicht annehmen; denn dass der hier geführte Beweis sophistisch ist, zeigt der Widerspruch zu τῶν πολιτῶν οὐδενὶ im Eidschwur bei And. I 90.

² In seinen Worten: praeclarum hoc quoque Thrasybuli quod reconciliata pace, cum plurimum in civitate posset, legem tulit ne quis ante actarum rerum accusaretur neve multaretur; eamque illi oblivionis appellarunt bezieht sich reconciliata pace auf den von ihm vorher berichteten Versöhnungsvertrag. Selbstverständlich hat Thrasybulos seinen Antrag erst nach vorher bewilligter ἄδεια gestellt.

³ Vgl. Blass die att. Beredsamk. I S. 279 f.

hier von beiden Eiden, da das Angeführte an beiden Stellen mit καί beginnt, nur ein Theil vorgebracht; es würde das auch schon daraus folgen, dass der Zeitbereich der Amnestie in dem zweiten Stücke gar nicht, in dem ersten nur unzulänglich durch ἐνεκα τῶν πρότερον γεγενημένων bezeichnet ist; denn wäre keine nähere Bestimmung des πρότερον vorangegangen, so würden ja Vorgänge bezeichnet werden, die der jedesmaligen Leistung des Eidschwurs vorauslägen, während doch nur solche gemeint sein können, die vor den Amnestieerlass fallen. Während nun der Heliasteneid an und für sich klar ist, hat der des Rathes in zweifacher Beziehung Schwierigkeit bereitet, sowohl hinsichtlich der ἐνδειξις und ἀπαγωγή als hinsichtlich der Ausnahme πλὴν τῶν φευγόντων. Was nun zunächst diese betrifft, so fehlt sie allerdings bei Xen. Hell. II 4, 43; aber sie ist von ihm offenbar ebenso ausgelassen worden wie beim Versöhnungsvertrag II 4, 38 die Bestimmung οὐδὲ τούτων ὃς ἂν ἐθέλη εὐθύνας δίδοναι τῆς ἀρχῆς ἧς ἦρξεν. Man hat aber bezweifelt, ob es damals noch Flüchtige gegeben haben könne; denn die Dreissig, welche bei Eleusis Feldherrn gewesen, seien nach Xenophons Bericht alle getödtet worden, mit den übrigen habe man sich ausgesöhnt¹. Ob alle Dreissigmänner Feldherrn gewesen sind oder nicht, ist für die Frage völlig gleichgültig, da alle diejenigen, welche nicht als Feldherrn getödtet worden waren, der Wohlthat der Aussöhnung theilhaftig wurden. Aber Flüchtige konnte es damals immerhin noch geben; freilich müssen sie zu denen gehört haben, welche schon von dem frühern Versöhnungsvertrag ausgeschlossen waren oder sich ausgeschlossen hatten. Letzteres hatten offenbar alle diejenigen gethan, welche auf die Wohlthat des Versöhnungsvertrages dadurch verzichtet hatten, dass sie sich zu den Dreissig nach Eleusis begaben. Von den Elfmännern und den Zehnmännern im Peiraieus, die im Vertrag selbst ausgeschlossen waren, werden sich wahrscheinlich die meisten ebenfalls nach Eleusis gewandt haben; aber es ist immerhin denkbar, dass einige, weil sie ihrer Sache nicht trauten, ausser Landes gegangen sind; auch als die Athener mit ihrem ganzen Aufgebot gegen Eleusis heranrückten, mochten einzelne der Dreissig oder ihrer dort befindlichen Anhänger die Hoffnung des Widerstandes aufgeben und ihr Heil in der Flucht suchen. In die Amnestie sind dann eben nur diejenigen aufgenommen worden, mit denen die Aussöhnung stattgefunden hatte, nicht die

¹ Vgl. Grosser a. a. O. S. 19 f.

Flüchtigen¹. Dass Xenophon in seinem höchst summarischen Bericht von dieser Flucht nichts erwähnt, ist ebenso wenig auffallend, als dass er II 4, 43 die bezügliche Ausnahmebestimmung der Amnestie ausgelassen hat; beides hängt zusammen. Was nun die ἔνδειξις und ἀπαγωγή betrifft, deren Annahme dem Rathe sein Eid untersagt, so hat man sie verschieden gedeutet. Die eine Meinung geht dahin, dass diese Klageformen nach ihrem sonst bekannten Bereiche im fünften Jahrhundert zur Competenz des Rathes gehört hätten². Aber dann würde der Rath nur die Anklagen in diesen beiden Formen haben abweisen müssen, eine εἰσαγγελία anzunehmen würde ihm immer noch freigestanden haben. Dazu kommt ein zweiter Grund. Andokides nennt nämlich unter denjenigen, welchen die Amnestie zu Gute gekommen sei, auch I 92 f. seinen Hauptankläger Kephisios, der 90 Minen, die er an Staatspacht schuldete, nicht bezahlt und sich der Strafe des Fussblocks durch die Flucht entzogen habe, jetzt aber zurückgekehrt sei, von der Zahlungspflicht frei zu sein beanspruche und sein volles Bürgerrecht ausübe. Als Flüchtling nun wäre Kephisios unter die Ausnahme gefallen und wegen Uebertretung der auf ihm als Staatsschuldner lastenden Atimie wäre gerade die ἀπαγωγή oder ἔνδειξις die zuständige Klageform gewesen. Dieser Fall des Kephisios spricht auch gegen die andere Deutung, welche annimmt, alle öffentlichen Processe hätten damals vor den Rath gebracht werden können und die ἀπαγωγή beziehe sich auf diejenigen, bei welchen es gestattet gewesen sei, den Angeklagten in Haft zu nehmen³. Denn auch bei dieser richter-

¹ Wenn Grosser a. a. O. S. 18 meint, unter den ausgenommenen φεύγοντες seien alle die zu verstehen, welche während der frühern Demokratie mit Verbannung bestraft weder das bei der Uebergabe Athens 404 erlassene Decret der Zurückberufung der Flüchtlinge benutzt noch sich den Befreiern angeschlossen noch selbst nach dem Fall von Eleusis sich nach Athen zurückbegeben hätten, so ist das ganz unmöglich. Wie konnte man von dieser Amnestie diejenigen ausschliessen, die nicht nur durch die frühere schon begnadigt waren, sondern auch an der Gewaltherrschaft der Dreissig gar keinen Antheil genommen hatten?

² Meier-Schöm. a. a. O. S. 138 f. Mit Unrecht wird dort mit dieser ἔνδειξις auch And. I 111 zusammengebracht; denn die hier erwähnte Mittheilung des Königs an die Prytanen und die sich daran anschliessende Rathsverhandlung betrifft lediglich die ἰκετηρία (§ 110), und selbst über diese kommt es nicht zur Aburtheilung.

³ Meuss de ἀπαγωγῆς actione (Bresl. Dissert. 1884) S. 33.

lichen Befugniss hätte der Rath gegen Kephisios, weil er flüchtig gewesen war, wegen Uebertretung der Atimie die Klage annehmen müssen. Mir scheint es, dass man jenen Fall des Kephisios mit der Ausnahme des Rathseides nur dann in Einklang bringen kann, wenn man die richterliche Competenz des Rathes nicht über den auch sonst bekannten Bereich der bei ihm anzubringenden εἰσαγγελία ausdehnt und dann ἀπαγωγή und ἔνδειξις als verschiedene Arten diese einzubringen betrachtet. Da die Uebertretung einer Atimie nicht in den Bereich der εἰσαγγελία gehörte, so konnte eine Anklage darüber überhaupt nicht und also auch nicht im Falle des Kephisios beim Rathe angebracht werden; von der Ausnahme πλὴν τῶν φευγόντων wurden also nur die politischen Verbrecher betroffen, für welche die εἰσαγγελία nach dem νόμος εἰσαγγελτικός, der wahrscheinlich in diese Zeit fällt¹ und ihren herkömmlichen Bereich gesetzlich bestimmte², die zuständige Klageform war, und diese Art der Ausnahme entspricht ja auch aufs beste dem Anlass und Zweck des Amnestiebeschlusses. Dieselbe Ausnahme galt natürlich auch für alle Prozesse, die in dieser Klageform direct an das Volk gebracht wurden, da dies nur durch Vermittelung der Prytanen und Proëdroi geschehen konnte, die Rathsmitglieder waren. Da aber der Heliasteneid die Ausnahmebestimmung πλὴν τῶν φευγόντων nicht enthielt, so erstreckte sich in den übrigen Processen die Amnestie auch auf Flüchtige, und deswegen konnte Kephisios unter ihrem Schutze heimkehren. Da nun, wenn der Rath oder die Volksversammlung eine εἰσαγγελία annahm, der Angeklagte jedesmal in Haft genommen wurde, wenn die Klage auf προδοσία oder κατάλυσις τοῦ δήμου lautete, in den übrigen Fällen, wenn er nicht drei Bürgen stellte, so ist es leicht denkbar, dass, wenigstens in gewissen Fällen, auch der Kläger persönlich den Angeklagten verhaften und vorführen konnte, wenn er dazu in der Lage war; sonst wurde die Sache durch einfache Anzeige erledigt. Wir hätten also hier ein doppeltes Verfahren bei der εἰσαγγελία, das dem der κατ' ἔξοχὴν so genannten Klageformen der ἀπαγωγή und ἔνδειξις ähnlich war. Freilich eine ἀπαγωγή ἐπ' αὐτοφύρω konnte in unserm Falle, wo es sich um Flüchtige handelt, nicht stattfinden. Aber eine ἀπάγειν wegen begangener Verbrechen, wenn auch nicht zur Verurtheilung, so doch

¹ Vgl. M. Fränkel die att. Geschworenengerichte S. 77.

² Vgl. Meier-Schöm. a. a. O. S. 314 ff.

zur Bestrafung, kommt auch sonst bei Flüchtigen vor, wenn sie sich betreffen lassen (Lyk. 121. Demosth. XXIII 28. 31). Und an sich liegt ja auch das ἐπ' αὐτεφώρῳ nicht in der allgemeinen Bedeutung der ἀπαγωγῆ¹. Man wird unsere Erklärung um so annehmbarer finden, wenn man erwägt, dass für die beim Rath oder beim Volke angebrachte Meldeklage sich die besondere Bezeichnung εἰσαγγελία erst allmählich im Sprachgebrauch festgesetzt hat². Es bleibt nun noch zu erörtern, gegen welche Art von Anklagen die Amnestie des Thrasylulos Sicherstellung gewährte. Auszugehen ist hierbei von einem Gesetze, das in Verbindung mit der von Teisamenos beantragten Verfassungsrevision (And. I 83 f.) erlassen worden ist und nach And. I 87 und Demosth. XXIV 56 folgendermassen lautete: τὰς δὲ δίκας καὶ τὰς διαίτας ὅσαι ἐγένοντο ἐπὶ τοῖς νόμοις ἐν δημοκρατουμένη τῇ πόλει κυρίας εἶναι, ὅποσα δ' ἐπὶ τῶν τριάκοντα ἐπράχθη ἢ δίκη ἐδικάσθη, ἢ ἰδίᾳ ἢ δημοσίᾳ, ἄκυρα εἶναι· τοῖς δὲ νόμοις χρῆσθαι ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος³, und von der dazu von Andokides ebendasselbst § 86 gegebenen Erläuterung: τὰς μὲν δίκας, ὧ ἄνδρες, καὶ τὰς διαίτας ἐποιήσατε κυρίας εἶναι ὅποσαι ἐν δημοκρατουμένη <τῇ> πόλει ἐγένοντο, ὅπως μῆτε χρεῶν ἀποκοπαὶ εἶεν μῆτε δίκαι ἀνάδικοι γίγνοιτο, ἀλλὰ τῶν ἰδίων συμβολαίων αἰ πράξεις εἶεν· τῶν δὲ δημοσίων <ἐφ'> ὅποσοις ἢ γραφαὶ εἰσιν ἢ φάσεις ἢ ἐνδείξεις ἢ ἀπαγωγαί⁴, τούτων ἕνεκα τοῖς νόμοις

¹ Auch sonst wird ἀπαγωγῆ in der allgemeinen Bedeutung 'Abführung' oder 'Verhaftung' gebraucht, ohne dass es die Klageform bezeichnet; so z. B. bei Xen. Anab. VII 6, 5 und Polyb. V 27, 5. Beim Verbum ist die allgemeine Bedeutung häufig. Vgl. Meuss a. a. O. S. 23. So kann auch ἐνδείξεις 'Anzeige' überhaupt bedeuten; denn ἐνδεικνύνα wird so öfter gebraucht. Vgl. Meier-Schöm. a. a. O. S. 290.

² Vgl. M. Fränkel a. a. O. S. 76 f.

³ Das δὲ zu Anfang fehlt bei Demosth. Die Bestimmung ὅποσα . . . ἄκυρα εἶναι findet sich bei Andok. nicht; dass sie aber, obgleich bei Demosth. getrennt angeführt, mit dem Vorhergehenden zusammengehört, zeigt der Gegensatz zwischen ἐπὶ τοῖς νόμοις und ἐπὶ τῶν τριάκοντα. Die letzte Bestimmung findet sich nur bei Andok., jedenfalls unvollständig, wie sowohl seine eigene Erläuterung als der mangelhafte Gegensatz zwischen τοῖς δὲ νόμοις und τὰς δὲ δίκας καὶ τὰς διαίτας zeigt. Wahrscheinlich ist sie nach jener so zu vervollständigen: τῶν δὲ δημοσίων ἐφ' ὅποσοις ἢ γραφαὶ εἰσιν ἢ φάσεις ἢ ἐνδείξεις ἢ ἀπαγωγαὶ τοῖς νόμοις χρῆσθαι ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος.

⁴ Da unter den neben den γραφαὶ erwähnten besondern Arten der Klage die εἰσαγγελία fehlt, so werden wir annehmen müssen, dass

ἐψηφίσασθε χρῆσθαι ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος. Denn wo Andokides auseinandersetzt, wie die Amnestie seinen Anklägern zu Gute gekommen sei (I 92—100), führt er ihre Rechtsgültigkeit darauf zurück, ὅτι τοῖς νόμοις δεῖ χρῆσθαι ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος. Da nun nach Andokides' Erläuterung in privatrechtlicher Hinsicht die unter der frühern demokratischen Regierung gefällten Rechtsentscheidungen auch nach Eukleides ihre Geltung behalten sollen, so kann sich die von Eukleides an geltende Amnestie nur auf die öffentlichen Rechtshändel beziehen. Und zwar muss sie sich beziehen auf sämmtliche öffentliche Vergehen, nicht bloss auf solche, die einen speciell politischen Charakter trugen; denn von den Anklägern des Andokides hat nicht nur Epichares ihre Wohlthat genossen, der unter den Dreissig Rathsherr war und nach dem Psephisma des Demophantos hätte vogelfrei sein müssen (I 95)¹, sondern auch Kephisios, der sonst als Staatsschuldner² wegen Uebertretung der Atimie hätte belangt werden können (I 92 f.), und Meletos, der sich eines Mordanschlages schuldig gemacht hatte (I 94). Insbesondere ersehen wir aus dem Beispiele des Meletos³, dass sich die Amnestie auch auf solche Vergehen erstreckte, welche in den Umfang der δίκαι φονικαί fallen; das ist daraus erklärlich, dass diese hinsichtlich der Bestrafung zu den öffentlichen Processen gehörten⁴, von denen sie sich nur durch die Beschränkung des Anklagerechts unterscheiden. Der Fall des Kephisios legt die Frage nahe, ob

sie ähnlich wie im Rathseide in der Bezeichnung ἐνδείξεις ἢ ἀπαγωγαί enthalten ist, nur dass hier ausserdem damit auch die speciell so genannten Klageformen gemeint sind. So bestätigt sich auch hier die oben vom Rathseide gegebene Erklärung. Was die ebenfalls fehlende ἀπογραφὴ und ἐφήγησις betrifft, so ist jene eine besondere Abart der φάσις, diese der ἐνδείξις, und sie sind daher in diesen miteinbegriffen.

¹ Das Beispiel des Epichares beweist, dass das Psephisma des Demophantos nicht, wie Lyk. 124 f. irrthümlich angibt, nach dem Sturze der Dreissig erlassen oder, wie Neuere auf ihn gestützt annehmen, erneut sein kann; denn dann hätte es Gültigkeit gehabt und auf Epichares Anwendung gefunden.

² Zwischen dem Zeitpunkt, wo die von Kephisios zu leistende Zahlung fällig wurde, und dem Amnestieerlass können keine 8 Prytanien verflossen sein; denn mit der neunten wäre Verdoppelung der Schuld und Vermögensconfiscation eingetreten.

³ Unter dieselbe Kategorie fällt der von Pseudo-Lys. VI 45 erwähnte Fall des Batrachos. Vgl. Lys. XII 48.

⁴ Vgl. Meier-Schöm. a. a. O. S. 200.

die Amnestie nicht auch die Staatsschuldner umfasst habe; denn er beansprucht ja von seiner Pachtschuld frei zu sein (ἀξιοὶ ἂ ἔχει ὑμῶν ἐκλέεα μὴ ἀποδοῦναι). Indessen lässt sich der Begriff des μνησικακῆσαι schwerlich so weit ausdehnen; und da Rath und Heliasten diese Amnestie, so viel wir sehen, nur hinsichtlich ihrer richterlichen Functionen beschwören, so ist es klar, dass sie nur gegen gerichtliche Anklagen sichert; solche aber fanden wegen fälliger Staatsschulden an sich nicht statt, da diese ohne Weiteres executorisch waren. Endlich ist es auch zweifelhaft, in wie weit der Anspruch des Kephisios rechtlich begründet war. Er konnte denselben lediglich daraus folgern, dass er wegen Uebertretung der auf Staatsschuldner lastenden Atimie, die er sich vor der Amnestie zugezogen, in Folge dieser nicht belangt werden könne; in der That aber war Kephisios, da kein Schuldenerlass erfolgt war, noch immer Schuldner und hätte, da er in Folge des noch andauernden Schuldverhältnisses auch nach der Amnestie noch ἄτιμος war, wegen Nichtachtung dieser Atimie angeklagt werden können¹. Daher glaube ich, dass Kephisios ohne zureichenden Rechtsgrund von der Zahlungspflicht befreit zu sein beanspruchte und die Amnestie sich lediglich auf öffentliche Vergehen bezog, und zwar solche, die vor Eukleides' Archontat begangen waren. Denn diese Zeitbestimmung ergibt sich daraus, dass bei Andokides die Wirksamkeit der Amnestie selber nach dem oben angeführten Gesetz davon abhängig gemacht wird, ὅτι τοῖς νόμοις δεῖ χρῆσθαι ἀπ' Εὐκλείδου ἀρχοντος. Offenbar ist diese Amnestie bei dem Friedensschluss mit den Oligarchen in Eleusis ausbedungen worden. Deshalb wird sie denn auch von Pseudo-Lys. VI 45 gerade wie der frühere Versöhnungsvertrag ebendasselbst 39 durch συνθῆκαι καὶ ὄρκοι bezeichnet. Auch ihrem Inhalte nach kann sie sich von diesem nicht wesentlich unterscheiden haben. Denn Andokides unterscheidet beide weder I 81² noch I 90—92 und auch Pseudo-Lysias macht weder hinsichtlich ihrer Bezeichnung noch hinsichtlich ihrer Bedeutung

¹ Etwas Aehnliches scheint auch Pseudo-Lys. VI 42 anzudeuten mit den Worten ἵσως οὖν καὶ Κηφισίου ἀντικατηγορήσει, καὶ ἔξει ὁ τι λέγειν· τὰ γὰρ ἀληθῆ χρῆ λέγειν.

² Man könnte allerdings hier ἐγνωτε εἶαν τὰ γεγενημένα vom Versöhnungsvertrag und ἔδοξε μὴ μνησικακεῖν ἀλλήλοις τῶν γεγενημένων vom Volksbeschluss verstehen; aber eine zeitliche Verschiedenheit ist gar nicht angedeutet und wie hier ἔδοξε μὴ μνησικακεῖν, so heisst es I 90 vom Versöhnungsvertrag ὤμνυτε μὴ μνησικακῆσαι.

einen Unterschied. Der spätere Volksbeschluss hat also den frühern Parteivertrag einfach bestätigt und nur hinsichtlich der frühern Ausnahme diejenige Modification eintreten lassen, die der eleusinische Friedensvertrag erforderte. Wenn es von Demosth. XL 32 als eine besondere Milde hervorgehoben wird, dass nicht einmal die Söhne der Dreissig des Landes verwiesen wurden, so sind offenbar diejenigen der Dreissig zu verstehen, die entweder getödtet oder flüchtig waren; denn die übrigen fielen unter die Amnestie¹.

Die letzte Amnestie, deren wir noch in Kürze zu gedenken haben, ist zugleich mit andern zum Schutze des Staates dienenden Massregeln gleich nach der Schlacht bei Chäronea von Hypereides beantragt worden². Sie erstreckte sich nicht nur auf die ἄτιμοι (Pseudo-Demosth. XXVI 11. Lyk. 41), sondern auch auf die Verbannten (Rutil. Lup. I 19. Hyper. fragm. 31. 32), und unter den ἄτιμοι waren auch zugleich die Staatsschuldner einbegriffen (Suid. s. v. ἀπερηφίστατο). In letzterer Beziehung deckte sich also das Psephisma des Hypereides mit dem des Patrokledes, wie das bei jedem allgemein auf ἄτιμοι bezüglichen Amnestieerlass nothwendig war³. Dasselbe wird also auch bei der solonischen und der von Themistokles beantragten Amnestie der Fall gewesen sein. Da die Amnestie des Hypereides sich auf Verbannte und ἄτιμοι bezog, so war sie ihrem ganzen Umfange nach der des Themistokles gleich, und wir dürfen annehmen, dass sie diese in gewissem Sinne zu ihrem Vorbilde gehabt hat.

Ziehen wir das Gesammtergebniss unserer Betrachtung, so sind die besprochenen Amnestiebeschlüsse nach Umfang, Art der Beantragung, Anlass und Zweck verschieden. Was den Umfang betrifft, so bezieht sich das solonische Gesetz, das schon durch seinen Zusammenhang mit der solonischen Verfassung eine besondere Stellung einnimmt, auf ἄτιμοι und die nicht in seiner Ausnahmebestimmung bezeichneten Verbannten, auf ἄτι-

¹ So jedenfalls Pheidon und Eratosthenes. Vgl. oben S. 277 Anm. 2.

² Ueber den Gesamttinhalt des Psephisma des Hypereides vgl. Sauppe Oratt. Att. II S. 280 f. Schäfer Demosth. ²III S. 7 ff.

³ So erscheinen denn auch die ἄτιμοι und ὀφείλοντες verbunden in dem Gesetz bei Demosth. XXIV 45. In der Verbindung περὶ τῶν ἀτίμων καὶ τῶν ὀφειλόντων (Pseph. des Patrokl.) oder τοὺς ὀφείλοντας τῷ δημοσίῳ καὶ τοὺς ἀτίμους (Suid. a. a. O.) wird entweder der Theil dem Ganzen oder das Ganze dem Theil angefügt. Vgl. Krüger Sprachl. § 69, 32, 2.

μοι allein das Psephisma des Patrokleides, auf Verbannte das Psephisma des Oenobios, auf beide das des Themistokles und Hypereides, auf noch nicht abgeurtheilte öffentliche Vergehen das des Thrasylulos. Die Amnestie der ἄτιμοι ist eine unbeschränkte, ebenso in den nachsolonischen Beschlüssen die der φεύγοντες, wenn wir absehen von der traditionellen Ausnahme der geächteten Tyrannen. Ob indessen in dem Psephisma des Themistokles und Hypereides in derselben Weise wie in dem des Patrokleides nicht nur die mit Atimie Belasteten, sondern auch die von Atimie Bedrohten begnadigt worden sind, muss dahingestellt bleiben; beim Gesetz des Solon war es nach dem uns überlieferten Wortlaut zu schliessen jedenfalls nicht der Fall. Was die Art der Beantragung betrifft, so unterscheiden wir ausbedungene und frei beantragte Amnestien. Ausbedungen kann eine Amnestie werden entweder beim Abschluss eines innern Parteikampfs durch einen Parteivertrag oder bei der Beendigung eines Krieges durch den Friedensschluss mit einer fremden Macht; dieses ist der Fall bei der im Lysandrischen Frieden, jenes bei der im eleusinischen Verträge ausbedungenen Amnestie. Was den Anlass betrifft, so kann er in äussern und innern Verhältnissen liegen; zu jenen gehören das Machtgebot des Siegers und drohende äussere Gefahren, zu diesen Parteizwiste. Darnach bestimmt sich der Zweck. Der Sieger, der Amnestie als Friedensbedingung auferlegt, beabsichtigt die Regierung des unterlegenen Staates nach seinem Sinne zu gestalten dadurch, dass er die Anhänger der ihm ergebenen Partei durch die Zurückberufung der Flüchtigen verstärkt (das war der Sinn der bezüglichen Bedingung des Lysandrischen Friedens); gegenüber äussern Gefahren, wie sie zur Zeit des grossen Perserkrieges, der Belagerung Athens und nach der Schlacht bei Chäronea vorhanden waren, bezweckt der Staat, der die Amnestie erlässt, seine Kräfte dadurch zu stärken, dass er diejenigen entweder alle oder zum Theil ihren bürgerlichen Rechten und Pflichten wiedergibt, die durch Atimie im weitem oder engern Sinne an deren Ausübung gehindert sind, und dadurch einen einträchtigen und wirksamen Widerstand gegen die drohenden Gefahren zu ermöglichen¹; nach der Beilegung innerer Parteistreitigkeiten dient die Amnestie zur Befestigung der hergestellten Eintracht, wie solche durch das solonische Gesetz und das Psephisma des Thrasylulos erstrebt wurde. Sämmtliche Amnestiebeschlüsse sind wahrscheinlich durch feierliche Eidschwüre bekräftigt worden, da uns dies von dem des Themistokles (And. I 107), des Patrokleides (And. I 76) und des Thrasylulos (Xen. Hell. II 4, 43) ausdrücklich überliefert ist.

Münster.

J. M. Stahl.

¹ Vgl. Pseudo-Demosth. XXVI 11 Ὑπερείδης ἔγραψε . . . εἶναι τοὺς ἀτίμους ἐπιτίμους, ἵν' ὁμονοοῦντες ἅπαντες ὑπὲρ τῆς ἐλευθερίας προθύμως ἀγωνίζωνται, ἐὰν τις κίνδυνος τηλικούτος καταλαμβάνῃ τὴν πόλιν.